

Spannungsfeld Gewässer- und Naturschutz

**Relevanz, Beispiele und
Lösungsansätze zur Diskussion**



Inhalt

Memorandum	Seite	03
1. Motivation	Seite	05
2. Bedeutung des Spannungsfeldes		
Gewässer- und Naturschutz	Seite	07
3. (Mögliche) Konfliktsituationen und ihre vorläufige Bewertung	Seite	10
3.1. Konflikte bezogen auf praktisch-fachliche Aspekte	Seite	11
3.2. Strukturell-normative Herausforderungen	Seite	20
3.3. Prozessuale Herausforderungen	Seite	27
3.4. Akteursbezogene Herausforderungen	Seite	28
3.5. Derzeit unwägbare Herausforderungen	Seite	32
4. Lösungsansätze – weitere Schritte	Seite	32
5. Erste Rückmeldungen: Offene Fragen	Seite	34

Impressum

Wassernetz NRW
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf Tel.
0211-3020050
info@wassernetz-nrw.de
www.wassernetz-nrw.de
Redaktion: Nora Guttmann & Christian Schweer
Stand: 15.7.2015
Fotos (Umschlag): M. Düben, N. Guttmann, C.Schweer

Das Wassernetz ist ein gemeinsames Projekt des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V., der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) in NRW e.V. und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V.

Danksagung

Wir danken allen herzlich, die uns bei der Erstellung der vorliegenden Arbeit unterstützt haben. Insbesondere danken wir die Teilnehmenden des Workshops am 18.4.2015 sowie Birgit Beckers, Georg Gellert, Monika Hachtel, Heinz Kowalski und Monika Nelißen für die wertvollen Anmerkungen und Anregungen.

Das Wassernetz wird vom Land NRW im Rahmen des Programms „Lebendige Gewässer“ gefördert. Die geäußerten Meinungen und Ansichten in der vorliegenden Publikation müssen nicht mit denen des Förderers übereinstimmen.

Memorandum

Am 18. April 2015 trafen sich in Düsseldorf Aktive und Interessierte der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU NRW e.V. zu dem Workshop „Spannungsfeld Naturschutz und Gewässerschutz – Beispiele und Lösung“, zu dem das Wassernetz NRW in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutzakademie NRW und NABU NRW einlud. Während der Veranstaltung diente die vorliegende Arbeit als eine Grundlage für die Beratung. Die offenen Fragen in Kapitel 5 erhielten dabei besondere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Diskussion mündeten in die Erarbeitung eines Memorandums, das den Teilnehmenden und weiteren Aktiven der Naturschutzverbände im Nachklang des Workshops zur Kommentierung vorgelegt wurde. Auf Grundlage der Rückmeldungen liegen nun folgende Grundsätze im weiteren Umgang mit diesem Spannungsfeld vor:

Maßnahmen des Natur- und des Gewässerschutzes wie insbesondere die Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind gleichgewichtig und grundlegend, um die biologische Vielfalt in und an Gewässern zu erhalten und zu fördern. Gemeinsam ist ihnen, dass sie auf die ökologische Aufwertung und Vernetzung beeinträchtigter Gewässer-Lebensräume abzielen. Gerade wegen dieser Synergien einerseits und ähnlich gelagerter Umsetzungsdefizite andererseits unterstützen wir die konsequente Verteidigung und Anwendung des EU-weit geltenden Naturschutz- und Wasserrechts insbesondere im Hinblick auf ihre Gemeinsamkeiten.

Wir stellen zugleich fest, dass sich bei der räumlich überlappenden Anwendung von Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzes in wenigen Fällen Konfliktsituationen ergeben können. Diese konzentrieren sich nach unseren bisherigen Erfahrungen auf Fragen der Gestaltung des (Gewässer-) Entwicklungskorridors und der Längsdurchgängigkeit.

Grundsätzlich sind nach unserem Verständnis diese Herausforderungen lösbar und erfordern im konkreten (Einzel-) Fall in erster Linie eine frühzeitige Kommunikation und Abstimmung zwischen beiden Anliegen. Zusätzlich sollten die Maßnahmenträger sicherstellen, dass sowohl die fachliche Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes als auch die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit unbedingt zu Beginn von Projekten bzw. fachlichen Planungen einsetzt und qualifiziert erfolgt.

Auch in akuten Konfliktsituationen vor Ort sollte die Abstimmung mit allen relevanten Handlungsträgern beider Belange an erster Stelle stehen, genauso wie die Suche nach gemeinsamen Wegen. In entsprechenden Fällen empfehlen wir, die Netzwerke der Umweltverbände (Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW und Wassernetz NRW) einzubinden.

Flankierend ist ein Austausch zu besonders strittigen Fällen und möglichen Lösungswegen - inkl. zur Förderung von Synergien - auf allen administrativen Ebenen wichtig. Die Naturschutzverbände unterstützen in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer landes- bzw. bundesweiten Arbeitsgruppe, die relevante Fragen und Erfahrungen sammelt sowie Hilfestellungen und ggf. Empfehlungen für lösungsorientierte Rahmenbedingungen bietet.

Unabhängig von diesen Anstrengungen bleibt es eine essentielle Aufgabe der Entscheidungsträger von lokaler bis Landesebene, genügend Flächen, finanzielle Mittel und

qualifiziertes Personal für die Umsetzung der Ziele des Natur- und Gewässerschutzes bereit zu stellen. Auch weisen wir darauf hin, dass die Anforderungen des Strahlwirkungskonzeptes und der Blauen Richtlinie konsequent zu beachten und anzuwenden sind.

Als Beitrag zum Umgang mit dem Spannungsfeld bieten die Naturschutzverbände das beigefügte Arbeits- und Diskussionspapier des Wassernetzes NRW an (Stand: 20.2.2015). Wir streben an, dieses Angebot bei Bedarf zu aktualisieren und für uns besonders relevante Fälle durch eine gesonderte Hilfestellung zu ergänzen. Auch werden wir den Austausch zu diesen Fragen innerhalb der Verbände und weiterer Interessierter Stellen fördern.

1. Motivation

Kann die Umsetzung des Gewässerschutzes ein Problem für den Naturschutz sein? Diese und ähnliche Fragen mögen zunächst verwundern. Tatsächlich gibt es vor allem Gemeinsamkeiten und Synergien bei der Verwirklichung beider Anliegen als dass sie zur Herausbildung eines oder mehrerer Spannungsfelder führen. Naturschutz - im ganzheitlichen, ökosystemaren Sinne verstanden - integriert zumal den Gewässerschutz und fördert folgerichtig auch die biologische Vielfalt unserer aquatischen, zumeist dynamischen Lebensräume. Gleichwohl sollte daran gedacht werden, dass es in Einzelfällen zu Konfliktsituationen kommen kann. Für viele Aktive des Gewässer- und Naturschutzes vor Ort können sich diese Situationen bei ihrem alltäglichen Engagement durchaus ergeben oder an sie herangetragen werden. Beispiele hierfür liegen uns auch aus NRW vor. Nicht immer sind diese Herausforderungen leicht und ad-hoc zu bewältigen. Sie erfordern Zeit, die Bereitschaft, sich mit verschiedenen Belangen auseinander zu setzen, und die Abstimmung mit verschiedenen Handlungsträgern. Es ist nicht auszuschließen, dass gegebenenfalls keine Lösungen gefunden werden und damit einhergehend die Umwelt- und Naturziele an bestimmten Gewässerabschnitten nicht vollständig erreicht werden. Folgerichtig stellen dann diese Konflikte mancherorts ein Problem für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), Flora-Fauna- Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und/oder Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie weiterer relevanter Regelungen auf Bundes- und Landesebene dar. Um auf diese Fälle überhaupt oder besser vorbereitet zu sein, ist ein Bewusstsein für das Spannungsfeld zwischen Gewässer- und Naturschutz grundlegend, genauso wie ein Austausch innerhalb der Naturschutzverbände und mit weiteren relevanten Handlungsträgern. Bisher fehlen für die Befassung und Beratung entsprechende Grundlagen bzw. (Vor-) Arbeiten, die diese Problematik systematisch und umfassend für den ehrenamtlichen Naturschutz aufbereiten und zugleich Lösungsansätze bieten. Das Wassernetz NRW als Netzwerk der Gewässer-Aktiven von BUND, NABU und LNU NRW e.V. will mit dem vorliegenden Diskussionspapier einen Beitrag leisten, um diese Problematik anzupacken. Wir verfolgen mit der Initiative folgende Ziele:

- Aktive und Interessierte der Naturschutzverbände das (potenzielle) Spannungsfeld näher bringen und hierfür Bewusstsein schaffen
- Wissen und Erfahrungen zur Thematik zusammen tragen und hierzu austauschen
- die Bedeutung von relevanten Konfliktsituationen aufzeigen
- Handlungsfelder strukturiert und beispielhaft vorstellen
- zur Thematik den Austausch und die Vernetzung zwischen den Aktiven und Interessierten des Gewässer- und Naturschutzes unterstützen
- Lösungsansätze vorschlagen
- Synergien bei der Umsetzung der Wasserrahmen-, Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Natura 2000) ermitteln und befördern

Unser Diskussionspapier richtet sich in erster Linie an die Interessierten der Naturschutzverbände. Uns ist bewusst, dass die vorliegende Arbeit nicht erschöpfend alle relevanten Aspekte ansprechen kann, sondern sich erst im weiteren Austausch ergeben

und im Rahmen einer möglichen Überarbeitung dieses Werkes aufzunehmen sind. Wir freuen uns daher auf Ihre Anregungen.

2. Bedeutung des Spannungsfeldes Gewässer- und Naturschutz

Wie bereits anfangs erwähnt, ist der Gewässer- und Naturschutz vor allem als ein Synergiefeld und nur in geringem Maße als ein Spannungsfeld zu sehen. Hierfür gibt es bereits genügend ermutigende Hinweise und Beispiele, wie etwa die Ergebnisse einer Untersuchung aus Rheinland-Pfalz zeigen: An rund 85% der Fließgewässerabschnitte des Landes ist die Synergie-Intensität zwischen Wasserrahmenrichtlinie, Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) und Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mittel bis sehr hoch.¹ Auch in NRW tragen Arbeiten wie die Life+ - Projekte „Optimierung der Bachtäler im Arnsberger Wald“ sowie „Rur und Kall – Lebensräume im Fluss“ gezielt dazu bei, die Ziele von der Flora – Fauna -Habitat (FFH) - Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu befördern.

Der positive Regelfall darf uns allerdings nicht den Blick auf ggf. bedeutsame Konfliktsituationen im Einzelfall verschließen. Potenzielle oder reale Herausforderungen ergeben sich aus dem räumlichen Geltungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Die Zielvorgabe „guter Zustand“ und das Verschlechterungsverbot gelten grundsätzlich für alle aquatischen Lebensräume in den Fluss-Einzugsgebieten, folgerichtig für die Fließgewässer von der Quelle bis zur Mündung, ebenso wie für die Seen und Grundwasser. Die Umweltziele betreffen nicht nur die Chemie, sondern auch die Biologie und die Struktur dieser Ökosysteme. Außerdem sind die Bestimmungen auf die Gewässer-abhängigen Schutzgebiete anzuwenden wie etwa die Feuchtgebiete. Mit ihrer ganzheitlichen Ausrichtung entfaltet die WRRL eine breite Wirksamkeit, zumal die meisten Gewässerabschnitte auch den Geltungsbereich des Naturschutzrechts von Landes- bis EU-Ebene betreffen.

Die Umsetzung der WRRL ging in NRW wie im gesamten Bundesgebiet bisher mit Verzögerungen einher. Trotz des Handlungsbedarfs an der Mehrheit der Fließgewässerstrecken folgten vielerorts noch keine praktischen Arbeiten zur Maßnahmenumsetzung. Die Gründe hierfür sind vielseitig. So standen anfangs u.a. weitere konzeptionelle Maßnahmen an – wie etwa die Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen in NRW oder die Erstellung von Gutachten und vorbereitende Detail-Planungen für die Einzelprojekte. Mit dem zweiten Bewirtschaftungsplan ab Ende 2015 muss und wird sich die Umsetzungsgeschwindigkeit erhöhen, so dass die Gewässerentwicklung zunehmend „vor Ort“ sichtbar wird. Mit diesen Arbeiten einhergehend steigt im ungünstigen Fall auch die Wahrscheinlichkeit von Konfliktpotenzialen. Mit der anstehenden Überarbeitung der Umsetzungsfahrpläne in 2016 besteht die Chance, bei ausstehenden oder zukünftigen Arbeiten diese gemeinsam besser zu lösen.

Zudem ist zu beachten, dass die strukturelle Entwicklung von Gewässern und ihrer Auen eine Schlüsselrolle bei der WRRL-Umsetzung einnimmt (v.a. Herstellung der Durchgängigkeit, Umsetzung des Strahlwirkungskonzeptes), weil viele Gewässer wegen struktureller Defizite die Umweltziele verfehlen. Strukturen wie Auen, Ufer, Gräben und

¹ Die Synergieintensität erschließt sich aus den Grad der Übereinstimmung, der bei der Umsetzung der verschiedenen Richtlinien in einem bestimmten Gebiet besteht. Vgl. Linneweber, Christoph (2013): Synergien und Konflikte zwischen Gewässerschutz, Naturschutz und Hochwasserschutz. Vortrag im Rahmen der BfN-Tagung am 28.6.2013 auf Vilm. Vortragsfolie 16. Abrufbar unter: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/ina/vortraege/2013/2013-Auen-16_Linnenweber_Synergien_RP.pdf

Querbauwerke können für den Naturschutz relevant sein, weil sie Lebensräume für geschützte Arten bieten bzw. herstellen.

Die FFH - Richtlinie verfolgt das Ziel, die in den Anhängen gelisteten Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in einem günstigen Erhaltungszustand zu bringen oder in einem solchen zu bewahren. Zu diesem Zweck besteht ein EU-weit kohärentes Schutzgebietssystem (Natura 2000), das auch die Schutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie integriert. Insgesamt sind in NRW gut 8% der Landesfläche als Natura 2000 – Gebiete (= Vogelschutzgebiete und FFH – Gebiete) ausgewiesen.² In vielen dieser Schutzgebiete befinden sich Gewässer, die gemäß der WRRL berichtspflichtig sind, oder der Erhalt der Habitate hängt von solchen Gewässer ab.³ In NRW gehören zu dem Natura 2000 - Netz Schutzgebiete für 5 FFH - Lebensraumtypen an oder in Fließgewässern (z.B. Erlen-Eschen-Auenwälder) und es kommen 8 Grundwasser-abhängige Habitattypen (z.B. Moorwälder, eutrophe Seen) vor. Weiterhin bestehen in unserem Land Schutzgebiete und/oder Anforderungen für den Erhalt oder die Entwicklung von mehr als 21 Gewässer-abhängigen FFH - Arten (z.B. Biber, Meerneunauge, große Moosjungfer, Kammmolch).⁴ Zuzüglich sind Gebiete zum Schutz von Vögeln ausgewiesen, die in Feuchtgebieten leben, brüten oder rasten.⁵

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH - Richtlinie stehen wichtige Arbeiten noch aus. Auf Grundlage der aktuellen Informationen des Landesamtes für Naturschutz waren in NRW für rund 45% der FFH - Gebiete umfassende Maßnahmenkonzepte noch nicht erstellt.⁶ Hinzu kommt, dass angesichts des weiterhin hohen Handlungsbedarfs zum Schutz der Lebensraumtypen und Arten Managementpläne gegebenenfalls überarbeitet werden müssen (z.B. sind 60% der Lebensraumtypen im Tiefland und 60% der FFH - Arten nicht in einem günstigen Erhaltungszustand)⁷. Obgleich sich anhand der öffentlich verfügbaren Angaben derzeit nicht bzw. nicht leicht erschließen lässt, um welche Gebiete

es sich konkret dabei handelt, ist davon auszugehen, dass auch mehrere für den Gewässerschutz relevante Abschnitte hiervon tangiert sind.⁸ Auch bei bestehenden Maßnahmenkonzepten und ihrer überarbeiteten Fassungen stellt sich die Frage, inwiefern die Ziele und Maßnahmen der WRRL bereits in ihnen Berücksichtigung fanden. Die

² Stand: Mitte 2009. Vgl. Haubrok, Andreas (2009): Synergien EG-WRRL mit Natura-2000. Seite 5 der Vortragfolien. Abrufbar unter: [http://www.wupperverband.de/internet/mediendb.nsf/gfx/MED_HVAL-8LECM5_311FF2/\\$file/6_13Symp_Gebietsforum_Haubrok_Synergien_WRRL_Natura2000.pdf](http://www.wupperverband.de/internet/mediendb.nsf/gfx/MED_HVAL-8LECM5_311FF2/$file/6_13Symp_Gebietsforum_Haubrok_Synergien_WRRL_Natura2000.pdf)

³ Ebd. S. 14. Auf Grundlage der Daten aus der aktuellen Risikoanalyse gibt es allein an grundwasserabhängigen Landökosystemen mehr als 130 Natura 2000-Gebiete. Vgl. MKULNV (2014): Entwurf Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Kapitel 3. S. 25, Abrufbar unter: http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/2/29/BWP2016-20121_Entwurf_03_Risikoanalyse_der_Zielerreichung_2021.pdf

⁴ Ebd. S. 8ff

⁵ Ebd. S. 8ff

⁶ Vgl. LANUV NRW (2013):FFH-Bericht 2013 des Landes Nordrhein-Westfalen. Anhang A – Allgemeine Angaben. Abrufbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-bericht-2013/de/nrw-bericht-karten/anhang-a>

⁷ Vgl. MKULNV NRW – Pressemitteilung vom 26.3.2014. Abrufbar unter: <http://www.nrw.de/landesregierung/umweltministerium-legt-neuen-fauna-flora-habitat-bericht-zu-lebensraeumen-und-wildlebenen-tier-und-pflanzenarten-in-nrw-vor-15538>

⁸ Weil für jedes NATURA2000-Gebiet die melderelevanten Arten und Lebensraumtypen bekannt sind, sollte auch erkennbar sein, in welchen Gebieten und für welche Arten und Lebensräume Maßnahmen ergriffen werden müssen. Es wäre wünschenswert, wenn diese (überblicksartige) Aufstellung seitens der Behörden geleistet würde.

Erarbeitung aller Managementpläne bedarf der Abstimmung mit Akteuren des Gewässerschutzes. Genauso bedürfen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenplanungen der WRRL auch einer Abstimmung mit den Akteuren des Naturschutzes und mit den Managementplänen der NATURA 2000 Gebiete.

Neben den Natura 2000 - Gebieten bestehen weitere Lebensräume, die nach Bundes- und Landesrecht ausgewiesen und geschützt werden müssen (z.B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach §62 des Landschaftsgesetzes für NRW). Für ihren Erhalt sind ggf. ebenfalls Anforderungen in Kraft, die bei der Umsetzung der WRRL an dem betreffenden Gewässerabschnitt Berücksichtigung finden müssen (z.B. stehende Binnengewässer, Trockenrasen oder Schwermetallrasen im Umfeld von veränderten Bächen). Auch gelten Bestimmungen für den Schutz von bestimmten Landschaften.

Darüber hinaus können sich mit der WRRL-Umsetzung vor Ort neue Konflikte bzw. Akteurskonstellationen herausbilden (z.B. Bürgerinitiativen gegen Renaturierungen), deren Anliegen, Sorgen bzw. Bedenken auch an Mitglieder von Naturschutzverbänden herangetragen werden und Beratungen wie Antworten erfordern. Diese (Konflikt-) Situationen haben sich bereits in NRW vereinzelt ergeben und zeigen auf, dass sie nicht immer leicht zu klären sind.

Mit der zunehmenden Anzahl an konkret anstehenden Gewässerprojekten wächst die Wahrscheinlichkeit, dass gegenläufige Ansichten bzw. Positionen auch innerhalb von Naturschutzverbänden aufeinandertreffen, die bisher nebeneinander bestehen konnten. So steht zum Beispiel zur Diskussion, ob ein bestimmter, regulierter Flussabschnitt ökologisch weiter entwickelt werden soll - und dabei seine Dynamik zurück erhält - oder ob der Status Quo eines Gewässerverbaus für den Schutz einer bestimmten gefährdeten Art aufrecht erhalten werden soll.

Konflikte bei der Umsetzung der WRRL sind nicht nur in Schutzgebieten möglich, sondern prinzipiell „überall“, wo Freiflächen an Gewässern verblieben sind oder durch Umnutzungen entstehen. Diese Gebiete dürften oft auch relevant für den Naturschutz sein. Sei es, weil sich dort bereits Lebensgemeinschaften befinden oder weil sich für die betreffenden Arten entsprechende Lebensräume entwickeln lassen.

Unter Umständen kann mit einem Konfliktfall auch das Risiko verbunden sein, dass die Umsetzung des Gewässer- und Naturschutzrechts sich weiter verzögert bzw. örtlich nicht möglich ist.

Mehrere Initiativen (z.B. Veranstaltungen und Publikationen⁹ des BfN und NUA NRW) haben bereits dazu beigetragen, dass dieses Synergie- und Spannungsfeld auch innerhalb des Natur- und Gewässerschutzes zunehmend Berücksichtigung findet und zu den aufgeworfenen Fragen Beratungen stattfinden. Hieran anknüpfend stehen Arbeiten an, die die Herausforderungen sowie mögliche Lösungsansätze umfassend und systematisch für ehrenamtliche Aktive aufbereiten. Zugleich besteht mit diesen Anstrengungen die Chance, Erfahrungen zu sammeln, positive Ansätze von Aktiven vor Ort kennen zu lernen und gemeinsame Wege zur Bewältigung der Herausforderung zu finden.

⁹ Bzgl. der Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vgl. die Angebote auf folgender Webseite: http://www.bfn.de/0324_wasserrahmenrichtlinie.html; insbesondere ist folgende Dokumentation hervorzuheben: Albrecht, J. et al. (2014): Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie in der Praxis. Abrufbar unter: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_381.pdf;

3. (Mögliche) Konfliktsituationen und ihre vorläufige Bewertung

Die im Folgenden dargestellte Auswahl an Konfliktsituationen verdeutlicht, dass für die ehrenamtlichen Natur- und Gewässerschützer vor Ort sich verschiedene bzw. vielschichtige Herausforderungen im Spannungsfeld Natur- und Gewässerschutz ergeben können, wenn ein konkretes Projekt zur Entwicklung eines Flusses oder Baches ansteht. Wir haben jede dieser Situationen einer übergeordneten Fallgruppe zugeordnet, d.h. wir haben uns gefragt, ob diese eher eine fachlich-praktische, strukturell- normative, prozessuale oder Akteursbezogene Bedeutung haben.

Behandelte Konfliktsituationen im Überblick
Konflikte bezogen auf praktisch-fachliche Aspekte
<i>Umgestaltung der Sohle (inkl. die Änderung des Gewässerverlaufs)</i>
<i>Herstellung der Längsdurchgängigkeit</i>
<i>Herstellung der Seitendurchgängigkeit</i>
<i>Entwicklung der Ufer und des Umfeldes</i>
<i>Altlastensanierung</i>
<i>Arten- und Biotopschutz</i>
Strukturell-normative Herausforderungen
<i>Fehlendes Personal</i>
<i>Flächenkonkurrenz</i>
<i>Konflikte bzgl. A+E Maßnahmen</i>
<i>Konfliktpotenzial im Naturschutz- und Gewässerschutzrecht</i>
<i>Konkurrenz bzgl. knapper werdender Finanzierungsmittel</i>
<i>Gegenläufiges Förderregime</i>
Prozessuale Herausforderungen
Akteursbezogene Herausforderungen
<i>Wissens- und Erfahrungsdefizite</i>
<i>Unvereinbarkeit mit Nutzungen</i>
<i>Gegenläufige Einstellungen bzw. Wahrnehmungen</i>
Derzeit unwägbare Herausforderungen

Wir bewerten zugleich, welche Relevanz diese Fälle für den Gewässer- und Naturschutz haben. Damit einhergehend stellt sich für uns die Frage, ob für beide Seiten ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden kann.

Wir erheben dabei nicht den Anspruch, mehr als einen ersten Schritt, Ansatz bzw. „Aufschlag“ zu bieten.

Schließlich ist zu bedenken, dass mit der folgenden Skizzierung nicht alle Konfliktsituationen genannt und erschöpfend dargestellt sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass nicht nur ein „Konflikttyp“ in einer bestimmten Situation vorliegen kann, sondern mehrere gleichzeitig. Auch wenn diese gesonderte Betrachtung zunächst

schwierig erscheint, soll sie den Blick für die Vielschichtigkeit von Problemlagen im konkreten Fall schärfen. Um einige Konfliktsituationen und Lösungswege besser zu veranschaulichen stellen wir zusätzlich konkrete Beispiele vor. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jedes der oben genannten Beispiele bzw. Fälle ernst zu nehmen ist und einer näheren Befassung bedarf.

3.1. Konflikte bezogen auf „praktisch-fachliche“ Aspekte

Im Zusammenhang mit der Entwicklung bzw. ökologischen Aufwertung der Gewässer können sich bei der Umgestaltung der einzelnen Habitate zwischen Sohle und Aue fachliche bzw. praktische Konfliktpotenziale mit dem Natur- und Artenschutz ergeben. Die unten angeführten Beispiele geben einen Einblick zu den potenziellen Herausforderungen.

Umgestaltung der Sohle (inkl. die Änderung des Gewässerverlaufs)

Durch die mechanische Entfernung von naturfernen oder kolmatierten Sohlbereichen, Bauelementen und/oder von standortuntypischen Substraten können einzelne Organismen bzw. Populationen wie Amphibien, Muscheln oder Libellenlarven zu Schaden kommen, die sich an die dort bislang (anthropogen) entstandenen Umweltbedingungen angepasst haben bzw. sich gegenüber diesen Verhältnissen weniger empfindlich zeigen. Zugleich können die Arbeiten im Flussbett zu Aufwirbelungen des Sediments führen und zur temporären Sauerstoffreduzierung und Schadstoff-Mobilisation beitragen. Insbesondere im Bereich von Altlasten(verdachts)flächen kann die Freisetzung von z.B. Schwermetallen erheblich sein. Diese Veränderungen können sich auch nachteilig auf Lebensräume und -Gemeinschaften flussabwärts auswirken, wenn die freigesetzten Substanzen sich dort ablagern.

Bewertung:

Richtig ist, dass auch die Umgestaltung der Sohle mit v.a. temporären Beeinträchtigungen einhergehen kann und dabei auch seltene bzw. gefährdete Organismen und Lebensräume dort oder an anderer Stelle des Gewässers Schaden nehmen können. In diesem Fall ist es natürlich erforderlich, dass bereits in der Vorbereitung der Maßnahme bedacht wird, potenziellen Belastungen vorzubeugen bzw. zu minimieren. Beispielsweise kann dieses Ziel dadurch erreicht werden, dass - soweit möglich – vor der Umgestaltung Organismen abgesammelt und (ggf. nur temporär) umgelagert werden. Auch sollte die Bautätigkeit zu einer Jahreszeit ausgeführt werden, wenn sie für Amphibien, Muscheln, etc. am verträglichsten ist. Zur Minimierung des Schadstofftransports ist eine vorübergehende Sicherung und Umleitung des Gewässers an der betreffenden Stelle ggf. möglich. Zusätzlich kann zum Schutz von Organismen flussabwärts eine Sedimentsperre eingebaut werden. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass eine Sohle in einem mäßigen bis schlechten Zustand nur eingeschränkten Lebensraum bietet und mit der ökologischen Aufwertung sich im weiteren Verlauf eine Habitatverbesserung und Diversifizierung der Artenzahl und Lebensräume einstellt. Selbst wenn sich streng geschützte Arten an diesem Ort halten bzw. gehalten haben, bieten sich ggf. Kompromisslösungen an (z.B. Umgehungsgerinne, um betreffenden Abschnitt zu schonen). Der „Muschelfall“ (vgl. Fallbeispiel in der Box) gibt uns eine Vorstellung davon, dass unter Umständen die Natur selbst bei der Bewältigung eines Problems mithelfen kann. Allerdings ist die Flussmuschel auch ein gutes Beispiel dafür, dass der Gewässerschutz aus Rücksicht gegenüber den Erfordernissen des

Artenschutzes sehr behutsam und langfristig vorgehen muss, unter Umständen ausweichen muss. Bei erforderlichen Umsiedlungsmaßnahmen können nicht alle Tiere gerettet werden, weil die Jungmuscheln erst mit 5 Jahren gut nachweisbar sind. Sofern die Population bei der Umsetzung und am neuen Standort nicht als Ganzes gefährdet wird, sieht das Naturschutzrecht bei der Umgestaltung des Gewässers Ausnahmen vom Tötungsverbot vor.¹⁰ Wenn im Zuge der Gewässerrenaturierung erst ein Ersatzhabitat für die Muscheln an anderer Stelle grundlegend aufgebaut werden muss, so kann der Nachweis der Wirksamkeit (der sicheren Umsetzung) bis zu 10 Jahre dauern. In diesem Fall kann diese Arbeit nicht als vorgezogene (Ausgleichs-) Maßnahme herangezogen werden, so dass das Verbot der Umgestaltung des Gewässers am ursprünglichen Standort der Muschelpopulation Anwendung findet. Generell sind neben der Flussmuschel nur wenige weitere Arten betroffen.

Selbst ist die Flussmuschel?

Dass die Natur manchmal auch ganz ohne menschliche Hilfe für die Entschärfung eines Spannungsfeldes zwischen Arten- und Gewässerschutz sorgt, zeigt ein Beispiel der Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus nanus*). Einer der letzten Bestände befindet sich auf einem ehemaligen Flößwiesengebiet, das an einem Tieflandfluss gelegen ist und ganzjährig von wasserführenden Gräben durchzogen wird. Einer dieser Gräben, der ursprünglich zur Entwässerung des Gebietes angelegt wurde und durch Quellwasser gespeist wird, beherbergt eine Population der seltenen Kleinen Flussmuschel. Im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme war es geplant diesen vom Menschen geschaffenen Graben umzugestalten. Von diesem Vorhaben wurde jedoch aufgrund des Vorkommens des seltenen Muschelbestandes Abstand genommen. Kurze Zeit später stellten Naturschützer jedoch fest, dass sich der Bestand der Kleinen Flussmuschel weiter in den Fluss ausgebreitet hatte, was die Umgestaltung des Grabens nun doch ermöglichen würde.

Herstellung der Längsdurchgängigkeit

Mit der Entfernung eines Querbauwerkes verändern sich u.a. die Abflussverhältnisse, die Wassertemperatur und der (Grund-)Wasserpegel flussauf- und abwärts. Das Gewässer wird dynamischer und damit naturnaher. Zugleich sind aber die sekundär entstandenen Lebensräume wie eutrophe Seen, Teiche, Erlenbruchwälder, Moore, Röhrichte und Sümpfe gefährdet, die sich im Staubereich infolge des geregelten hohen und eher stabilen (Grund-) Wasserstandes mit geringen Turbulenzen gebildet haben. Gerade in Regionen, wo viele Fließgewässer für (Fisch-)Teiche aufgestaut sind, wo diese „klassischen“ Naturschutzarten wie Amphibien, Wasservögeln und Fledermäusen einen wichtigen (Ersatz-)Lebensraum bieten oder wo sie zugleich der Erholungsfunktion von Anwohnern dienen, kann die Betroffenheit bei der Entfernung oder Anpassung von Querbauwerken besonders hoch sein.

Besonders gravierend kann es sein, wenn Stillgewässer verschiedener Größen komplett vernichtet werden. Stillgewässerarten werden ihres Habitats vollständig beraubt und die Populationen auch von gefährdeten und streng geschützten Arten können vernichtet werden. Dies gilt beispielsweise für alle heimischen Amphibienarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch) bis auf den an Fließgewässer angepassten Feuersalamander. Weil viele

¹⁰ Vgl. BfN (2014): a.a.O. S. 26

dieser Populationen auch bedeutende Glieder in der Nahrungskette darstellen, können mit dem Verlust einhergehend auch weitere Arten gefährdet sein (z.B. Schwarz- und Weißstorch, Ringelnatter).

Auch das Querbauwerk selbst kann eine Lebensstätte darstellen (z.B. Erddamm, Steinbuhne), so dass es bei einem Rückbau zu Habitatverlusten kommen kann.

Darüber hinaus können mit der Entfernung von Wanderbarrieren Organismen in Gewässerabschnitte gelangen, die bisher durch das Querbauwerk abgehalten wurden. Beispielhaft sei hier die Problematik um Neobiota angesprochen, die sich flussauf- bzw. flussabwärts (leichter) weiter ausbreiten können. Diese Wanderungen können für bestimmte Arten unter Umständen eine existentielle Bedrohung darstellen. Der eingeschleppte amerikanische Signalkrebs zum Beispiel gefährdet die heimischen Edel- und Steinkrebse, weil er einen für sie schädlichen Krankheitserreger einbringt. Diese Tiere sind auch ohne den Erreger problematisch, weil sie sich viel aktiver und aggressiver verhalten, eventuell auch toleranter gegenüber Störungen, als unsere heimischen Edelkrebse. Zudem gehen sie - im Gegensatz zu den beiden anderen weit verbreiteten amerikanischen Flusskrebarten (Kamberkreb, Roter Sumpfkreb) auch in die kühlen Gebirgsbäche, folglich in die letzten Rückzugsräume der Edelkrebse. Es gibt zudem Hinweise, dass sie auch für die gesamte Lebensgemeinschaft im betreffenden Fließgewässerabschnitt ein Risiko bedeuten, wenn sie in größerer Anzahl bzw. Dichte dort ansiedeln. Als Allesfresser gefährden sie insbesondere Wasserpflanzen, bodennah lebende Fische, Laich der Forelle und auch bestimmte Gruppen von Makrozoobenthos.

Seitens des Gewässerschutzes könnte ggf. vorgetragen werden, dass mit dem Schutz und der Entwicklung des Bibers die Herstellung der Durchgängigkeit gefährdet ist (vgl. hierzu Befassung unter Arten- und Biotopschutz).

Gefährdung geschützter Arten durch die Verbreitung von Neobiota

Die Herstellung der Durchgängigkeit an allen Fließgewässern für aquatische Organismen und den Transport von Sedimenten ist eines der Qualitätsziele der WRRL, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen. Doch was ist wenn eine geschützte Art davon nicht profitieren, sondern sogar Nachteile erleiden würde? Dies könnte nämlich in einem Mittelgebirgsbach bald der Fall sein, wenn zwischen dem Stauteich einer Talsperre und einem flussaufwärts gelegenen Wehr, die Durchgängigkeit wieder hergestellt wird. Zurzeit gibt es in diesem Abschnitt ein bedeutendes Habitat für den Edelkreb, der auf der nationalen Roten Liste als „vom Aussterben bedroht“ geführt wird. Dieser Lebensraum wäre gefährdet, wenn die Durchgängigkeit am Stauteich dieser Talsperre und an dem oberhalb gelegenen Wehr wieder hergestellt würde. In diesem Fall könnte der invasive amerikanische Signalkreb in das aktuelle Refugium des Edelkrebses eindringen. Diese Krebsart überträgt die sogenannte „Krebspest“, eine virale Eipilzerkrankung. Während der eingeführte Signalkreb gegen die Erkrankung weitgehend immun ist, verläuft sie für den Edelkreb meist tödlich. Gegen die Planungen des zuständigen Wasserverbands den Stauteich an der Talsperre wieder für Fische passierbar zu machen, gab es starke Bedenken vieler Naturschützer. Um die Edelkrebbestände zu schützen wurde aus diesem Grund zwischen dem Wehr und dem Auslass der Talsperre gemäß Umsetzungsfahrplan die Durchgängigkeit von den Entwicklungszielen ausgenommen. Dieser Konflikt ist sicherlich auch übertragbar auf andere Standorte, an denen ein Edelkrebsvorkommen oder andere heimische Organismen vor dem Einfluss von Neobiota geschützt werden müssen. Das Edelkrebsprojekt NRW beschäftigt sich hierzu mit der genauen Erfassung heimischer Edelkrebbestände, aber auch damit, wie u.a. die Anforderungen der WRRL an die Herstellung der Durchgängigkeit mit dem Schutz der Edelkrebsse vor dem Einfluss invasiver Arten in Einklang gebracht werden können.

Bewertung:

Grundsätzlich ist die Herstellung der Durchgängigkeit und die Wiedererlangung der Abfluss-Dynamik für ein Fließgewässer essentiell und hat in mehrfacher Sicht auch positive Effekte für den Arten- und Naturschutz. Hier sei zum Beispiel allein an die Bestandssicherung und die Entwicklung der Langdistanz-Wanderfische wie der FFH-Anhang II-Art Lachs zu denken. Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie erkennt in Artikel 3 und in Verbindung mit Artikel 10 auch allgemein die Bedeutung von linearen Landschaftselementen wie den Flüssen für die Verbesserung der ökologische Kohärenz von Natura 2000-Gebiete an und sieht die Schaffung bzw. Erhaltung dieser Strukturen vor. Konflikte können sich gegebenenfalls aus Einzelfällen ergeben. Aber auch in diesen Situationen lassen sich oft Kompromisse finden. Zum Beispiel ist zu prüfen, ob für den Erhalt von Stillgewässern bzw. Feuchtgebieten eine Umgehung des Fließgewässers im relevanten Staubereich eingerichtet werden kann oder ob ggf. eine Gleite ausreicht, um gleichzeitig die Durchgängigkeit herzustellen und einen bestimmten Wasserstand zu halten. Entsprechende Erfahrungen liegen bereits auch aus NRW vor (z.B. Lippe, Rheingraben-Nord).

Bedingt bis schwierig lösbar sind derzeit Fälle, bei denen mit der Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit von Gewässern nicht-heimische Arten gefährdet werden können. Die Problematik um die Verbreitung des Signalkrebse und insbesondere seiner für den Edelkrebse gefährlichen Krankheitserreger ist derzeit noch nicht zufriedenstellend gelöst. Die Errichtung und der Erhalt von Wehren kann dazu beitragen, die weitere Verbreitung vorerst zu stoppen bzw. zu verzögern. In diesem Zusammenhang sollte zur besseren Abwägung der Maßnahme auch geprüft werden: Für welche Fließgewässer-typischen Arten ist die Durchgängigkeit an der betreffenden Stelle überhaupt erforderlich? Welche Arten leben tatsächlich dort? Wird eine Population durch das Nichterreichen eines Habitats flussaufwärts gefährdet? Sind die Habitate überhaupt wieder herstellbar? Es erklärt sich angesichts der Gefährdungslage des Edelkrebse und seines nur noch begrenzten Vorkommens in NRW von selbst, dass dieser Art in den betroffenen Gewässern Vorrang im Schutz gebührt. Andererseits kann ein Wehr oder ein anderes Querbauwerk nicht in jedem Fall eine dauerhafte Lösung für ihn bedeuten. Diese Abschottung stellt für Signalkrebse – von Ausnahmen wie großer Talsperren abgesehen – kein echtes Hindernis dar. Selbst bei den genannten unüberwindbaren Barrieren ist zu bedenken, dass eine weitere Verbreitung auch auf anderem Wege erfolgen kann (z.B. Besatz durch den Menschen, Einsatz von mit Erregern kontaminierten Materialien). Zudem wird mit den verfügbaren technischen Lösungen (z.B. Kressperren) die Durchgängigkeit auch für geschützte Arten des Makrozoobenthos stromaufwärts erschwert bzw. verhindert, so dass sie letztlich den beschriebenen Gefährdungen durch Neobiota nicht ausweichen können. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Gewässer- und Naturschützer gemeinsam nach weiterführenden Ansätzen suchen, um die betreffenden Herausforderungen zu lösen. Genannt seien hier beispielhaft (zusätzliche) Untersuchungen, Sammlung von Erfahrungen aus anderen Ländern, grenzübergreifende Kooperationen, Aufbau eines Fallmanagements und von Pilotprojekten an betroffenen Gewässern. Übergangsweise ist auch die zusätzliche Bereitstellung alternativer Lebensräume zur Sicherung von Beständen in Betracht zu ziehen.

Ersatzgewässer könnten auch zum Schutz von Stillgewässerarten eine Kompromisslösung sein. Diese könnten in der flussfernen Aue oder außerhalb eingerichtet werden. Nach deren Besiedlung durch die Zielarten kann dann das Stillgewässer im Hauptschluss entfernt werden.

Überblick verschaffen als Einstieg zum Kompromiss

Bevor die vertieften Planungen zu einem Gewässerentwicklungsprojekt erfolgen, ist es wichtig, innerhalb der betreffenden Abschnitte den Arten- und Habitatinventar zu untersuchen. So lässt sich herausfinden, wo etwa streng geschützte oder gefährdete Arten sich befinden. Eine Naturschutzstation hat zum Beispiel Stillgewässer vor ihrer Entfernung durch eine Projektmaßnahme dahingehend untersucht. Es stellte sich heraus, dass in oder an den betreffenden Gewässerstrecken auch seltene und nach EU-Recht streng zu schützende Arten wie der Kammmolch oder die Geburtshelferkröte leben. Für deren Schutz war dann eine (Kompromiss-) Lösung zu erarbeiten.

Herstellung der Seitendurchgängigkeit

Durch eine Rückdeichung oder Abtragung wird eine ursprüngliche Aue und die in ihr befindlichen Gewässer an den Fluss und seine Dynamik angebunden. Überschwemmungen von Gewässer-nahen Gebieten sind wieder möglich. Flusstypische Lebensräume können sich wieder einstellen. Damit einhergehend können alle Lebensräume bzw. Gemeinschaften nachteilig betroffen sein, die in diesem Gebiet von der vom Menschen geschaffenen Situation der „Hochwasserfreihaltung“ abhängig sind. Zum Beispiel zählen hierzu Magerrasenbiotop hinter oder auf einem Deich oder der Erhalt von Kleingewässern bzw. eutrophen Altarmen an einem bestimmten Ort in der (potenziellen) Aue, die bei häufigeren oder seltenen Überschwemmungsereignissen beeinträchtigt würden. Ähnliche Herausforderungen ergeben sich bei dem Anschluss von Altarmen, wie sie bei Laufverlängerungen der Fall sind.

Bewertung:

Bei einer umfassenden Auenentwicklung ist zwar nicht mehr sichergestellt, dass ein bestimmtes Trockenbiotop oder ein Kleingewässer sich erhalten kann oder dass nach Anschluss eines Altarmes die einzelnen hydromorphologischen, chemischen und biologischen Parameter unverändert bleiben. Andererseits besteht eine naturnahe Aue aus einer Vielzahl von Lebensräumen einschließlich von Trocken-biotopen und Kleingewässern. Die Dynamik bietet zwar keine Gewähr für die Sicherung eines Biotops an einem konkreten Standort. Die Aufgabe der wechselnden Abflüsse bzw. Wasserstände zugunsten der Standortsicherung eines konkreten Kleingewässers, Trockenbiotops oder eines Lebensraumes für eine (Wasser-) empfindliche Art könnte man die biologische Vielfalt in der Aue unter Umständen gefährden. Es stellt sich zum einen die Frage, ob die Biotop grundsätzlich auf die Aue als Lebensraum angewiesen sind oder ob sie nicht auch und vor allem an anderen Standorten vorkommen. Zum anderen sollte auch geprüft werden, ob es bei der Herstellung der Seitendurchgängigkeit nicht eine Kompromisslösung gibt. Beispielsweise wurde bei einem konkreten Gewässer- Entwicklungsprojekt auf die Belange des Artenschutzes Rücksicht genommen. Ein Altarm wurde nicht angeschlossen, um nicht das Vorkommen eines sehr seltenen Käfers zu gefährden. Die Laufverlängerung wurde an einer anderen Stelle realisiert: An einem anderen Abschnitt wurde der neuer Verlauf des Gewässers so geplant, dass ein gesetzlich geschützter Biotop möglichst wenig in Anspruch genommen wurde.

In Bezug auf den Schutz von Trockenbiotopen in Auen bietet es sich ggf. an, Altdeiche partiell stehen zu lassen bzw. entsprechende Lebensräume ortsnahe zu sichern. Zumal bieten Auen zumeist ein bewegtes Relief. Wenn es mal eingeebnet wurde, kann es wieder geschaffen werden. Durch aktive Samenübertragung könnten die Arten der Trockenbiotop an geeignete Standorte in der Aue verlagert werden

Herausforderungen durch die Anbindung von Altarmen

Im Rahmen eines Pilotprojektes, welches das Ziel verfolgt Informationen zusammenzustellen, wie die Ziele der WRRL ökologisch und ökonomisch effizient erreicht werden können, ergab sich an einem Fließgewässer im Flachland ein potentieller Konflikt zwischen den Zielen der FFH-Richtlinie und der WRRL. Das Gewässersystem besteht neben dem Hauptgewässer aus zahlreichen Altarmen. Da die Strukturgütekartierung des Hauptgewässers starke hydromorphologische Defizite (GSG-Klassen 5-6) aufzeigte, wurde in 10 Fällen die Wiederanbindung von Altarmen (GSG-Klassen 2-4) vorgeschlagen. Problem ist dabei allerdings, dass diese Altarme, d.h. Abschnitte des ehemaligen Hauptlaufs, als FFH-Lebensraumtyp „natürliche eutrophe Seen“ ausgewiesen wurden. Durch den Wiederanschluss an den Hauptlauf, würden die nun sekundär entstandenen Seen überformt und könnten damit den Anforderungen nach FFH-Richtlinie (Art. 6.2) nicht mehr entsprechen. . Diese Situation stellt somit einen Konflikt zwischen der Zielerreichung der WRRL und der FFH-Richtlinie dar. Gelöst werden konnten einige dieser Zielkonflikte durch die enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden. In entsprechenden Diskussionsrunden wurden die Argumente gegeneinander abgewogen. mit dem Ergebnis, dass vielfach die Altarme wieder angebonden werden konnten. In Fällen, bei denen Arten von gesamtstaatlicher Bedeutung von der Maßnahme erheblich betroffen waren (z.B. Rotbauchunken), wurden durch die Hinzuziehung von WRRL-Mitteln Ersatzlebensräume angelegt.

Entwicklung der Ufer und des Umfeldes

Nicht erst die großflächige Anbindung von Auen kann eine Herausforderung für den Arten- und Naturschutz darstellen, sondern bereits die kleinräumige Veränderung der Vegetation am Gewässer. So können zum Beispiel aus Sicht des Naturschutzes manchmal Risiken durch die Gehölzentwicklung entlang von Ufern bestehen. Sie können Habitate, Lebensgemeinschaften oder Arten beeinträchtigen, die offene Landschaften benötigen bzw. empfindlich gegenüber Beschattung reagieren (z.B. bestimmte Pflanzen, Libellen, Vogelarten). Infolge der Gehölzentwicklung können sich zugleich andere Arten ansiedeln oder ihre Population kann sich vergrößern. Für Vögel ist es zum Beispiel ein Risiko, wenn diese Maßnahmen in der Nähe von Windkraftanlagen oder Straßen erfolgen.

Gefährdung durch Gehölzentwicklung

Wie vielfältig die Dimensionen des potentiellen Spannungsfeldes zwischen Natur- und Gewässerschutz sind zeigt folgendes Beispiel: In dem betreffenden Landkreis gibt es eine Vielzahl von Windkraftanlagen, die grünen Strom produzieren, aber auch oftmals in der Nähe von Gewässern liegen. Eine Naturschutzeinrichtung wies im Zuge der WRRL-Maßnahmenplanung ab 2015 in diesem Kontext auf einen möglichen Konfliktpunkt zwischen Gewässer- und Naturschutz hin. Um die Qualität von Habitaten im Uferbereich zu verbessern stellt die Entwicklung von Gehölzsäumen auch im Sinne der WRRL-Umsetzung eine relevante Maßnahme dar. Durch die Beschattung wirken sich Gehölzentwicklungen entlang von Uferbereichen und in der Aue positiv auf die Temperatur- und pH-Verhältnisse im Gewässer aus und sorgen durch den Eintrag von Laub und Totholz für die Entwicklung einer natürlichen Strukturvielfalt. Allerdings gibt es Befürchtungen, dass es im unmittelbaren Umfeld von Windkraftanlagen durch die Verbesserung von Habitaten im Uferbereich, vermehrt zu Schädigungen von sich potentiell dort ansiedelnden Greifvögeln, Eulen oder Fledermäusen durch die Rotorblätter benachbarter Windkraftanlagen kommt. Neben dieser Schädigung könnte dadurch auch die Beibehaltung des Anlagenbetriebs in Frage gestellt werden. Dieses Beispiel ist jedoch nicht nur auf Windkraftanlagenstandorte beschränkt, sondern zeigt auch einen weiteren möglichen Konfliktpunkt zwischen Gewässer- und Naturschutz auf. Die Naturschutzeinrichtung wies zudem darauf hin, dass die Anpflanzung von Gehölzen, insbesondere in Feuchtwiesenschutzgebieten, auch einen negativen Einfluss auf den Lebensraum bedrohter Offenlandvogelarten, wie dem Großen Brachvogel, dem Kiebitz oder der Uferschnepfe zur Folge haben kann. Auch diesen Aspekt gilt es bei der Maßnahmenplanung im Zuge der WRRL-Umsetzung zu berücksichtigen.

So wächst mit der höheren Populationsdichte auch die Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit Verletzungen bzw. Verlusten. Ferner kann die Extensivierung oder völlige Aufgabe einer Nutzung mit Verlust von Habitaten einhergehen. Als Beispiel ist die Aufgabe einer Weidehaltung in einer Aue zu nennen, so dass durch Ausbleiben von Abgrasungen bzw. Tritt-Modifizierungen kleine Lebensräume z.B. von gefährdeten Amphibien nicht erhalten bleiben bzw. nicht entstehen können.

Darüber hinaus können durch die Entfernung von nicht standort-gerechten Gehölzen an Gewässern (z.B. ältere Pappeln) auch wertvolle Habitate für den Artenschutz beeinträchtigt werden oder verloren gehen (z.B. Specht, Pirol).

Bewertung:

Eine gewisse Gehölzentwicklung und Pufferstreifen sind unumgänglich, um gerade für die nötige Beschattung, Strukturierung und Nahrungsgrundlage zu sorgen. Der Erhalt einer ausgeräumten Landschaft geht insofern mit dem Problem einher, dass das Gewässer nicht weiter entwickelt werden kann und folglich auch gefährdete wandernde Arten keine Perspektive haben. Die Biotopvernetzung stellt zumal eine wichtige Forderung des Naturschutzrechts dar (vgl. § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes). Andererseits ist es nicht unbedingt erforderlich, dass auf 100% der Strecke Gehölze stehen müssen, zumal mit der Ausbreitung des Bibers in Europa zunehmend verdeutlicht wird, dass sonnige Gewässerabschnitte durchaus natürlich sind und vielleicht sogar für einen guten Zustand des Gewässers erforderlich sind. Das Strahlwirkungskonzept sieht hier einen gewissen Spielraum vor, sofern es mit den Anforderungen für eine ausgeglichene Gewässerökologie bzw. mit dem guten ökologischen Zustand gemäß WRRL vereinbar ist. Insofern können durchaus in bestimmten Gebieten Flussstrecken „offen“ bleiben, so dass sie auch für andere Arten und Lebensgemeinschaften (weitere) Perspektiven bieten. Ohnehin sind linearen Strukturen in großflächigen offenen Landschaften nur bedingt raumwirksam, wenn zwischen ihnen mehrere Kilometer Abstand bestehen. Bzgl. des Problems Windkraftanlagen & Vogelschutz kann durch vorausschauende Planung bzw. bei Altanlagen ggf. durch Aussparungen (s.o.) bzw. im Zuge von Modernisierungen (z.B. Verlagerung, Reduktion von Anlagen) die Unfallgefahr entschärft werden.

Altlastensanierung

Ein Altlastenstandort kann infolge seiner besonderen Schwermetallkonzentrationen für eine spezifische, seltene Flora existentiell und folglich aus Naturschutzsicht erhaltenswert sein, während der andauernde oder temporäre Eintrag aus dieser Verunreinigungsquelle den chemischen Zustand eines angrenzenden Gewässers beeinträchtigt.

Entwicklung einer seltenen Flora auf einer schwermetall-kontaminierten Fläche

Durch die stark industriell geprägte Vergangenheit Nordrhein-Westfalens ist die Belastung von Gewässern durch Altlasten leider keine Seltenheit. Wenn sich auf so einem Standort allerdings eine für NRW einzigartige Galmeiflora (Schwermetallpflanzengesellschaft) entwickelt, kann auch dies für weitere Herausforderungen hinsichtlich der WRRL-Umsetzung sorgen. Etwaige Konflikte zeichnen sich auf einem durch den Erzbergbau geprägten Altlastenstandort ab. Dort entwickelte sich eine seltene Schwermetallpflanzengesellschaft, wodurch der Standort als FFH-Gebiet ausgewiesen wurde. Allerdings bringt das Altlastenvorkommen auf dem Grubengelände auch eine Schwermetallbelastung der umliegenden Gewässer und damit einen Konflikt zur Zielerreichung der WRRL mit sich. Eine Galmeiflora benötigt offene Böden und durchfließendes Wasser. Diverse herkömmliche Maßnahmen zum Schutz vor Auswaschungen, wie Entwässerung oder Abdeckung scheiden somit aus, da sie sich negativ auf den Erhalt des Lebensraums dieser seltenen Pflanzengesellschaft auswirken.

Bewertung:

Altlastenstandorte sind in der Regel örtlich begrenzt und stellen Ausnahmefälle dar. Sofern sich dort gefährdete Arten bzw. Lebensgemeinschaften angesiedelt haben, könnte ggf. das Gebiet gesichert bzw. kontrolliert drainiert werden, so dass (möglichst) keine Schadstoffe in angrenzende Gewässer freigesetzt werden.

Arten- und Biotopschutz

In den folgenden Beispielen sind vor allem Konfliktsituationen gemeint, die sich aus dem Schutz oder der Entwicklung von nur einer bestimmten Art oder eines spezifischen Biotops ergeben können. Diese Arbeiten können im Zuge des gesetzlichen Artenschutzes und aus Gründen der Biodiversität erforderlich sein und ggf. für die Umsetzung der WRRL eine Herausforderung bedeuten.

Es besteht die Forderung, dass bei einer nachteiligen Änderung in der Zusammensetzung von aquatischen Arten auch Veränderungen bei relevanten Prädatoren in der Natur vorzunehmen seien, sofern sie auf die Bestandsentwicklung in Gewässern Einfluss nehmen. Konkret sei das Beispiel um den Schutz der Äsche genannt, wofür in der Fischerei der Abschuss von Kormoranen angeraten wird. Zugespielt formuliert geht es um die Frage, ob für den guten Zustand eines aquatischen Lebewesens und gleichzeitigen biologischen WRRL-Parameters wie die Äsche auch temporäre Ausnahmen im Arten- und Naturschutz möglich sein sollten, solange sich das Problem kurzfristig nicht anders lösen lässt (z.B. Gewässer strukturell beeinträchtigt). Ein Fall, der für das Spannungsfeld Gewässer- und Naturschutz gewisse Relevanz hat.

Für den Schutz und die Entwicklung von Arten können in oder innerhalb von Entwicklungskorridoren von Gewässern zudem vom Menschen angelegte Habitat-Angebote gefordert, geschaffen oder beibehalten werden, die von Natur aus dort nicht bzw. nur temporär vorkommen. Beispielhaft sei die Anlage von Betonröhren in Uferwänden oder in den Auen genannt. Die Errichtung bzw. Pflege dieser Lebensräume ist i.d.R. keine signifikante Beeinträchtigung der Gewässer. Unter Umständen kann aber mit ihrer Anlage verbunden sein, dass eine weitere Dynamisierung oder Revitalisierung des Gewässers und seines Umfeldes eingegrenzt bzw. in Sonderfällen verhindert wird.

Zum Teil werden diese Arbeiten im Zusammenhang mit dem Schutz besonders streng geschützter Arten durchgeführt, die dann ggf. die Entwicklung anderer (Entwicklungs-)Optionen der Gewässer erschweren können. Die Herausforderungen zum Schutz des Edelkrebse sind bereits unter der Konfliktsituation „Längsdurchgängigkeit“ angesprochen. Hier sei noch angemerkt, dass seitens des Artenschutzes ggf. zusätzliche Querbauwerke zu seinem Schutz gefordert werden. Es mag auch die Sicht geben, dass die weitere Ausbreitung des Bibers ein Problem für die WRRL-Umsetzung darstellen kann, weil er Gewässer durch Dämme aufstaut bzw. Gehölze an Gewässerrändern lichtet. In den Leitbildern für die betreffenden Gewässertypen fehlen zumal Angaben zu diesem streng geschützten Säugetier, so dass er aus „WRRL-Perspektive“ nicht vorausschauend bei der Gewässerentwicklung mitgedacht wird.

Naturschutz-relevanter Teich im Hauptschluss

Am Unterlauf eines Mittelgebirgsbaches sorgte die Erhaltung eines Teiches im Hauptschluss für die Neuausweisung als erheblich verändertes Gewässer (HMWB). Als erheblich verändert wird ein Gewässer dann bezeichnet, wenn es durch anthropogene Nutzungen in seinem natürlichen Wesen verändert wurde. Diese Gewässer müssen dann nicht mehr den guten ökologischen Zustand, sondern nur noch das gute ökologische Potential erreichen, bei dem Grenzwert-Abweichungen hinsichtlich der biologischen Komponenten zugelassen werden. Ein Gewässer kann aber auch dann als HMWB ausgewiesen werden, wenn die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen signifikante negative Auswirkungen auf die „Umwelt im weiteren Sinne“ hätte. Gemäß dem zuständigen Wasserverband wäre dies am Unterlauf des oben genannten Gewässers der Fall, denn der Teich im Hauptschluss besitzt laut Angaben im Umsetzungsfahrplan einen hohen Wert für den Naturschutz. Aussagen darüber, um welche Arten es sich dabei handelt, werden in diesem Dokument allerdings nicht gemacht. Es ist zudem unklar, ob die entsprechende Nutzungs-Fallgruppe, welche entscheidend für die Auswahl der möglichen Maßnahmen ist, hier tatsächlich die „Umwelt im weiteren Sinne“ oder eine Einzelfallbetrachtung ist. Der Ausweisungsprozess für ein erheblich verändertes Gewässer sieht nämlich auch vor mögliche Alternativen für die Nutzung, die eine Ausweisung als natürliches Gewässer verhindert, zu prüfen. In diesem Fall könnte ein Kompromiss z.B. darin liegen den Teich in den Nebenschluss des Baches zu verlegen, um eine Durchgängigkeit zu erreichen. Inwiefern diese Alternative geprüft wurde ist allerdings bislang unklar.

Bewertung:

Bzgl. der Kormoranproblematik sei hier angemerkt, dass die Ursache nicht bei der Vogelart selbst zu suchen ist, sondern vielmehr bei anthropogenen Faktoren (z.B. Flussverbau). Probleme dürften allenfalls – wie beschrieben - übergangsweise bestehen, solange die Gewässer durch bauliche Eingriffe verändert sind. Wenn aber etwa die Fließ-Dynamik eines Gewässers wieder zugelassen wird und sich strukturreiche, mit Totholz versehene Abschnitte als Verstecke für die Äsche wieder einstellen, so dürften sich auch die Verluste bei Fischpopulationen durch natürliche Räubertiere in Grenzen halten. Insofern bedarf es in diesem Fall grundsätzlich keines Abschusses der Vögel, sondern vielmehr einer konsequenten Entwicklung der Gewässer. Hier können Gewässerschutz, Fischerei und Artenschutz zusammen gehen. Auch kurzfristig – d.h. Gewässer ist noch strukturell beeinträchtigt – sollte weiterhin der Dialog gesucht werden und weitere Untersuchungen stattfinden, um eine Lösung zu finden (ggf. auch Entschädigungsregelungen).

Die weitere Entwicklung von (vom Menschen geschaffenen) Biotopen kann durchaus eine wichtige Rolle für den Arten- und Naturschutz einnehmen. Gerade dort, wo entsprechende natürliche und naturtypische Habitats wegen großflächiger Eingriffe durch den Menschen fehlen. Es stellt sich aber auch die Frage, ob jede dieser Hilfen immer gut funktioniert. In einem Flussgebiet in NRW hat man Betonröhren in vom Menschen geschaffenen Uferwänden installiert. Diese wurden vom Eisvogel nie angenommen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob nicht auch entsprechende Lebensräume im natürlichen Habitat geschaffen werden können (z.B. Aufwertung von Bachauen durch Zulassen von Uferabbrüchen), auch wenn sie einer Dynamisierung unterliegen können. Entsprechende Projekte des örtlichen Naturschutzes zielen bereits darauf ab, vom Menschen angelegte Teiche als „Brückenlösung“ zu nutzen, um die gefährdeten Arten zu den natürlichen Habitats zu leiten.

Im Hinblick auf den Biber ist zu beachten, dass die Veränderungen im Gewässer (z.B. Durchgängigkeit) nicht auf Dauer sind, auch wenn sie unter Umständen mehrere Jahre bestehen können und erst durch ein größeres Hochwasserereignis „rückgängig“ gemacht werden. Zudem sind die Dämme nicht so absolut „dicht“ wie ein technisches Querbauwerk. Kleinere Lebewesen können sie passieren, zumal der Biber mitunter „Umgehungsgerinne“ anlegt. Die natürlichen Biberbauten befinden sich eher in den oberen Regionen von Fließgewässern. Hervorzuheben sind die vielen positiven Effekte seines Wirkens (z.B. ökologische Aufwertung degradierter Gewässerabschnitte, Schaffung zahlreicher neuer Lebensräume, Zunahme zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, darunter Amphibien- und Libellen, Habitats für Edelkrebse, behutsamere Nutzung der Gewässerränder), die im Ergebnis eher Synergien für den Gewässerschutz mit sich bringen. Selbst terrestrische Lebewesen profitieren (Stichwort Biberwiesen). An einer vegetationsarmen Brache am Damm haben auch Kiebitzpaare erfolgreich gebrütet. Hier müssen wir alle noch viel lernen und stärker in die Zukunft mit dem Biber (auch im Tiefland) denken.

3.2. Strukturell-normative Herausforderungen

Neben den möglichen fachlich-praktischen Spannungslinien können zusätzlich die „Ressourcenlage“ und die (Art der) Ausgestaltung der Regelungs-bezogenen Rahmenbedingungen eine besondere Rolle für die Herausbildung von Konfliktsituationen bei der Umsetzung von konkreten Gewässerschutz-Maßnahmen spielen.

Fehlendes Personal

Die angespannte Stellen-Situation im Bereich des behördlichen Natur- und Gewässerschutzes kann dazu beitragen, dass Zeit und Fachkräfte fehlen, um potenzielle Konfliktsituationen im Vorfeld zu ermitteln, aufzubereiten und abgestimmt anzugehen bzw. zu vermeiden. Lösungen, die beides berücksichtigen, erfordern ein Vielfaches mehr an Zeit und Aufwand als die reine Umsetzung der WRRL. Selbst die Teilnahme von Landschafts- und Wasserbehörden an den landesweit eingerichteten Beratungsrunden im Rahmen der WRRL-Umsetzung (z.B. Runde Tische, Gebietskooperationen) war und ist infolge eines Kapazitätsmangels nicht immer und überall gewährleistet. Erschwerend kommt hinzu, dass mitunter eine regelmäßige Kommunikation zwischen den für Natur- und Gewässerschutz zuständigen Stellen nicht stattfindet (s.u.).

Bewertung:

Diese Problematik ist eine wesentliche Herausforderung. Zur Konfliktlösung bzw. Vermeidung bedarf es auch in der Verwaltung genügend Mitarbeiter, die Zeit und Kompetenzen vorweisen können. Es ist stärker als bisher darauf zu achten, dass mit neuen Themenfeldern wie WRRL, aber auch strenger Artenschutz auch neue Kapazitäten in den betroffenen Behörden geschaffen werden. Das Vorhalten von ausreichend qualifizierten Stellen in den Umweltbehörden muss in der Fläche auch allein deshalb gewährleistet sein, um die Umsetzung des Gewässer- und Naturschutzrechts konform mit den EU-Vorgaben zu gewährleisten. Selbst die Neubesetzung von vakanten Stellen ist zwischenzeitlich keine Selbstverständlichkeit mehr und muss auch seitens des ehrenamtlichen Natur- und Gewässerschutzes kontinuierlich eingefordert werden. Die Finanzierung ist langfristig und nachhaltig zu gewährleisten (s.o.). Kurzfristig sind durch die Behörden ggf. Verbundlösungen und regelmäßige Schulungen vorzunehmen. Darüber hinaus müssen auch weitere Handlungsträger im Natur- und Gewässerschutz darauf hinarbeiten, dass sie genügend Fachkräfte einstellen bzw. ausbilden, um einen konstruktiven Dialog zu unterstützen.

Flächenkonkurrenz

Für die Entwicklung der Gewässer – z.B. im Zusammenhang mit der Umsetzung des Strahlwirkungskonzeptes - bedarf es in der Regel eines größeren Flächenpools. Allein für die Entwicklung der Strahlursprünge an den berichtspflichtigen natürlichen Wasserkörpern müssen 5000 Hektar erworben bzw. freigehalten werden. Auch für den Naturschutz werden z.B. im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen Flächen benötigt. Geeignete Räume sind angesichts der weiteren Intensivierung der Flächennutzung (z.B. Anbau von Energiepflanzen) und des fortschreitenden Verbrauchs für die Entwicklung von Baugebieten tendenziell begrenzt und verteuern sich. Für den Natur- und speziell Gewässerschutz kommen in dieser Spirale immer weniger Flächen in Betracht. Als weiteres kritisches Moment ist zu beachten, dass mit der Intensivierung von Landnutzungen auch die Lebensräume in bislang extensiv bewirtschafteten Bereichen zunehmend gefährdet und verdrängt werden. Damit kann zugleich auch die Konkurrenz auf den verbliebenen Flächen wachsen, insbesondere zu Frage, für welchen Schutzzweck die relevanten Gebiete vorgesehen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Verwaltungsstrukturen für den Erwerb von Flächen für den Natur- und Gewässerschutz nicht überall aufeinander abgestimmt sind.¹¹

Bewertung:

Sofern sich die Anwendung der verschiedenen Schutzziele auf einer bestimmten Fläche nicht vereinbaren lässt und andere Areale nicht zur Verfügung stehen, finden sich ggf.

¹¹ Vgl. Köhler, Ralf (2013): Konflikte, Synergien und gemeinsame Umsetzungsprobleme von Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000 – was muss sich ändern? S. 40 der Vortragsfolie. Abrufbar unter: http://www.nua.nrw.de/fileadmin/user_upload/NUA/Veranstaltungen/Veranstaltungsberichte/2013-06-10_Fliessgewaesser/15_Koehler_Paderborn-Konflikte-Synergien-Umsetzungsprobleme.pdf

räumliche Kompromisse. Zum Beispiel ist zu prüfen, ob ein bestimmtes (Teil-) Gebiet am Gewässer für den Artenschutz ausgewiesen werden kann, während weitere für die Entwicklung des Gewässers zur Verfügung stehen. Ggf. sind auch zeitliche (Übergangs-)Lösungen zu betrachten. Als wesentliche Grundlage dient hierfür der Landschafts- bzw. Umsetzungsfahrplan. Flankierend muss mittel- bis langfristig darauf hingewirkt werden, dass das bestehende Naturschutz- und Wasserrecht konsequent umgesetzt wird, so dass mehr Flächen bereit stehen (z.B. konsequente Anwendung der Regelungen zu den Gewässerrandstreifen, die mit einer extensiven Nutzung der betreffenden Flächen einhergehen). Darüber hinaus wäre es sinnvoll, gemeinsame Strukturen innerhalb der Verwaltung zum Flächenkauf zu schaffen bzw. innovative Ansätze anzuwenden (z.B. Entwicklungsdividende).

Konflikte bzgl. A+E Maßnahmen

Die Eingriffsregelung ermöglicht, dass Eingriffe in die Natur nicht nur funktional, sondern auch über Ersatzgeld ausgeglichen werden können. Diese Mittel kommen auch der WRRL-Umsetzung zu Gute und erhalten infolge der Werbung seitens der Wasserbehörden, den Eigenanteil für Gewässerschutz-Maßnahmen über das Ökokonto bereitzustellen, eine gewisse Relevanz, die Konfliktpotenziale mit dem Naturschutz bedeuten. Nicht jeder Eingriff, der in der Natur stattfindet, erfolgt an einem Gewässer, so dass bestimmte (Land-)Lebensräume benachteiligt werden und – sofern sie nicht funktional ausgeglichen werden – weiter abnehmen.

Zudem ist zu bedenken, dass mancherorts auch seitens der Landschaftsbehörden die (grundsätzliche) Bereitschaft fehlt, die Ausgleichsgelder für die Gewässerentwicklung zu nutzen bzw. frei zu geben.

Bewertung:

Allgemein lässt sich der Konflikt dadurch minimieren, dass der Flächenverbrauch wie etwa infolge von Versiegelungen deutlich reduziert wird. Hierzu gibt es bereits auch in NRW ermutigende Initiativen, die weiter mit Leben gefüllt werden müssen (z.B. die Initiative Allianz für die Fläche). Vor Ort könnten zum Beispiel Veranstaltungen zur Thematik abgehalten werden, zu denen Vertreter der lokalen Verwaltung und Wirtschaft eingeladen werden könnten. Im Fokus könnte dann stehen, was genau innerhalb einer Gemeinde hierzu erreicht werden könnte. Zudem ist flankierend die Finanzierung des Gewässerschutzes nachhaltig zu gestalten, so dass Konkurrenzsituationen vermieden werden (z.B. Strategien zur nachhaltigen Akquisition von Fördermitteln, Änderung der Förderbeiträge, Anpassung Gebührenpolitik i.S. des Verursacherprinzips). Im konkreten Konfliktfall ist im ersten Schritt zu prüfen, um welche Lebensräume es sich handelt, in die eingegriffen wird, und ob ein Ersatz auch mit den Maßnahmen des Gewässerschutzes möglich ist. Auch wenn diese Integration nicht möglich ist, sollte auch bei Gebieten mit keiner hohen ökologischen Wertigkeit darauf hingewirkt werden, dass in einem bestimmten Gebiet genügend Flächen mit diesem Lebensraum erhalten bleiben.

Konfliktpotenzial im Naturschutz- und Gewässerschutzrecht

Grundsätzlich können sich auch bei einer zu engen bzw. selektiven Auslegung des Rechts Spannungen herauschälen: Hier (Naturschutz) der günstige Erhaltungszustand eines einzelnen Lebensraumtypes oder einer einzelnen Art als das Ziel des EU-weiten Naturschutzrechts, dort (Gewässerschutz) die Entwicklung eines guten Zustandes gemäß des EU-weiten Wasserrechtes, der aus (gewässer-)ökologischer Sicht einen akzentuiert dynamischen Charakter mit verschiedenen Lebensräumen und Arten aufweist.

Bewertung:

Bei genauerer Betrachtung der Vorgaben der WRRL und FFH-Richtlinie ergeben sich eher Synergien als Widersprüche. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht in ihrem Artikel 1 vor, dass die aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt geschützt bzw. verbessert werden. Der Erhalt und die Verbesserung von Lebensräumen in der Natur erhält damit eine besondere Bedeutung. Artikel 4 WRRL bekräftigt diese Qualitätsanforderung, indem grundsätzlich bis 2015 der „gute ökologische Zustand“ zu erreichen ist, die in Anhang V weiter anhand von z.B. biologischen Qualitätskomponenten beschrieben sind. Außerdem regelt Artikel 4 WRRL, dass auch die Normen und Ziele für Schutzgebiete – einschließlich für Wasser-abhängige Natura 2000-Gebiete – zu erfüllen sind. Bedeutend für den Schutz der Natur i.w.S. ist auch die Vorgabe, dass das weitergehende Schutzziel bei Vorliegen verschiedener Ziele für einen bestimmten Wasserkörper gilt.

Die WRRL sieht zumal in begründeten Fällen Ausnahmen bzw. Abweichungen von den Gewässerschutzzielen vor, die auch für die Belange des Naturschutzes eingeräumt werden. Diese umfassen die Möglichkeit der

- HMWB-Ausweisung,
- die zeitliche Verschiebung der Zielerreichung und/oder
- weniger strenge Umweltziele.

Ein Flussabschnitt (Fließgewässer-Wasserkörper) kann als erheblich verändert (englische Abkürzung: HMWB) ausgewiesen werden, wenn mit der erforderlichen Revitalisierung des betreffenden Gewässers signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne einhergehen. Dazu zählen nach dem Verständnis der EU-weit gemeinsamen WRRL-Umsetzungsstrategie heraus auch FFH-Gebiete, die Biodiversität und die Natur im Allgemeinen. Für das betreffende Gewässer gelten dann für die Biologie und Hydromorphologie weniger strikte Qualitätsanforderungen (=gute ökologische Potenzial). Auch kann infolge gut begründeter „technischer“ Probleme, „unverhältnismäßiger Kosten“ oder „natürlicher Gegebenheiten“ die Zielerreichung zeitlich verschoben werden. Unter weniger strenge Ziele sind Ausnahmen gemeint, die z.B. in Bezug auf HMWB-Gewässer geringere Ziele als das gute ökologische Potenzial setzen. Die WRRL gibt vor der Inanspruchnahme von Ausnahmen und Abweichungen im Gewässerschutz ein transparentes Prüfverfahren vor, deren Kriterien einzuhalten sind. Vor der Ausweisung eines Gewässers als HMWB ist unter anderem zu prüfen, ob gewässerverträgliche Alternativen bestehen, die den gleichen Zweck erfüllen wie die bestehende Gewässerveränderung, und zugleich technisch durchführbar sind sowie nicht mit unverhältnismäßigen Kosten einhergehen. Zum Beispiel ist nachzuweisen, dass eine

gefährdete Art nicht durch andere Maßnahmen als durch den weiteren Eingriff in ein bestimmtes Gewässer geschützt werden kann.

Verbesserungen sind auch im Ausnahmefall für die Gewässer vorzunehmen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist gemäß Art. 14 WRRL die Förderung der aktiven Beteiligung, mit der die Perspektive besteht, gemeinsame Lösungen im Austausch mit allen relevanten Akteuren zu finden.

Die FFH-Richtlinie hebt in ihrem Artikel 2 hervor, die Artenvielfalt zu sichern und zum Schutz natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen beizutragen. Viele Lebensraumtypen im Anhang I und Arten im Anhang II sind Gewässer-abhängig und kommen auch in oder an naturnahen Gewässern vor (z.B. Auenwälder). Auch das Naturschutzrecht bietet - in den gebotenen engen Grenzen - Handlungsspielraum, wenn es um die Lösung möglicher Konfliktsituationen vor Ort geht. So sind gemäß Art. 6 FFH-RL Ausnahmen bzgl. der Schutzgebiets-Anforderungen für FFH-Anhang I-Lebensraumtypen und FFH-Anhang-II-Arten möglich, wenn z.B. mit einem Projekt eine maßgeblich günstigere Umweltsituation erzielt werden kann. Eine Alternativenprüfung und ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung ist dabei durchzuführen. Relevant dürften in dem Ausnahmefall die Ausgleichsmaßnahmen sein, die an anderer Stelle sicherstellen sollen, dass ein günstiger Erhaltungszustand für den betroffenen Lebensraumtyp bzw. für die betroffene Art im natürlichen Verbreitungsraum erreicht oder gewahrt wird. Auch für streng geschützte Arten sind gemäß Art. 16 FFH-RL in engen Grenzen Ausnahmen möglich.

Darüber hinaus wurden auf EU-Ebene zur Umsetzung der Richtlinien Arbeitshilfen wie die CIS-Leitfäden der WRRL und ein gemeinsames Papier¹² zu den Verbindungen zwischen WRRL und Naturschutzrichtlinien erstellt. Sie bieten einige weitere Präzisierungen und stellen wichtige Entscheidungsgrundlagen dar. Von den Hinweisen und Empfehlungen seien beispielhaft folgende Aussagen zu nennen:

- Für das Erreichen eines nachhaltigen Managements von Flussgebieten spielen die Ökosysteme von Feuchtgebieten eine wichtige Rolle. Die Förderung und Entwicklung von Feuchtgebieten hilft dabei, die WRRL-Ziele zu erreichen (CIS-Leitfaden zu Feuchtgebieten).¹³
- Die meisten Probleme zwischen WRRL- und Natura 2000 – Ziele ergeben sich dadurch, dass infolge vom Menschen geschaffener oder gestalteter Zustände eine bestimmte Natura 2000 - Art begünstigt ist, die zugleich mit einem schlechteren Gewässerzustand als gut einhergeht. Grundsätzlich sollten in diesen Fällen die Ziele der WRRL und folglich die Gewässerentwicklung Vorrang erhalten, wenn das gesamte Ökosystem davon profitiert.¹⁴ Dieser Grundsatz lässt aber auch weiterhin Ausnahmen zu. Seitens des behördlichen Naturschutzes in Deutschland wird insbesondere eine Weiterentwicklung der Naturschutzkonzepte im Hinblick auf die

¹² Vgl. European Commission (2011): Links between the Water Framework Directive and Nature Directives. Abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/FAQ-WFD%20final.pdf>

¹³ Vgl. EU-Commission (2003): CIS-Guidance document No. 12. S. i. Abrufbar unter: http://www.fgg-weser.de/Download-Dateien/guidance_no_12_wetlands_wg_b.pdf

¹⁴ Vgl. EU-Commission (2011): a.a.o. Seite 13

Wiederherstellung von den zumeist seltenen und gefährdeten Auenbiotopen empfohlen.¹⁵

- Als Grundlage für die gemeinsame Zielabstimmung zwischen Naturschutz und Gewässerschutz empfiehlt es sich, die Leitbilder der Gewässertypen heranzuziehen.¹⁶
- Der Schutz hängt bei dem o.g. Zielkonflikt auch davon ab, ob der günstige Erhaltungszustand für das jeweilige Natura 2000 Schutzgebiet nur allein an einem konkreten Ort (Schutzgebiet) gewährleistet ist, oder auch bzw. durch Schutzgebiete an anderer Stelle innerhalb des natürlichen Lebensraumes (der biogeographischen Region) eines Landes gesichert bleibt.¹⁷
- Es sollte berücksichtigt werden, welche Rolle die Gewässerverbesserung im Vergleich zu den Auswirkungen auf die weitere Umwelt hat. Es würde grundsätzlich unangemessen sein, wenn die Entfernung eines örtlichen Stausees zugunsten eines Feuchtgebiets verhindert wird und damit ein großes Gewässerentwicklungsprogramm (z.B. Wanderung der Fische über eine längere Strecke) nicht umgesetzt werden kann. Aber es hängt auch von den konkreten Umständen ab.¹⁸

Es ist zu bedenken, dass im Zusammenhang mit der HMWB-Fallgruppenzuweisung und mit dem Strahlwirkungskonzept die Umsetzung des Wasserrechts in Deutschland bzw. in NRW qualitativ wie räumlich weiter fokussiert wird, auch um verschiedenen Belangen entgegen zu kommen bzw. auf diese Rücksicht zu nehmen. Die konsequente strukturelle Entwicklung der Gewässer fokussiert sich vor allem auf Strahlursprünge, die etwa 50 % der berichtspflichtigen Fließgewässerstrecke ausmachen. Dieses Konzept stellt ein absolutes Minimum dar, um die WRRL-Ziele zu erreichen.

Zudem ist für Maßnahmenprogramme und einzelne Projekte des Gewässerschutzes im Regelfall eine Umweltverträglichkeits- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen

Konkurrenz bzgl. knapper werdender Finanzierungsmittel

Insgesamt stehen alle Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch die öffentlichen Haushalte, die durch die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung zukünftig einen zunehmenden restriktiven Rahmen erfahren. Auch hier sind die Einzelprojekte des Naturschutzes und des Gewässerschutzes besonders betroffen, weil sie z.T. – v.a. wegen des Flächenerwerbs - kostenintensiv sind. Aber auch bestimmte weitere, kosten-intensive

¹⁵ BfN: Flussauen als Natura 2000 –Gebiete. Abrufbar unter:

http://www.bfn.de/0324_flussauen_natura2000gebiet.html

¹⁶ Vgl. EU-Commission (2011): a.a.O. S. 13

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. EU-Commission (2003): CIS-Guidance document No. 4. S. 42. Abrufbar unter: http://www.fgg-weser.de/Download-Dateien/guidance_no_4_heavily_modified_water_bodies_hmwb_wg_2_2.pdf

Kompromisslösungen (z.B. Aufbereitung von Wasser, technische Anlagen, Mediationsverfahren, vertiefende Untersuchungen) könnten aufgrund von begrenzten Haushaltsmitteln nicht realisiert bzw. verworfen werden.

Bewertung:

Grundlegend ist diese Herausforderung nur zu lösen, wenn die Finanzierungsinstrumente auf Bundes- und Landesebene nachhaltiger gestaltet werden. Dieses betrifft insbesondere die Gebühren-Erhebung. So müssen bedeutende Verursacher von Ressourcen- und Landschaftsverbrauch und -schädigungen zur Kostendeckung sehr viel konsequenter herangezogen werden als bisher. So sind z.B. Betriebe mit intensiver Tiermastproduktion bzw. übermäßiger Gülleaufbringung oder Begünstigte von verbauten Gewässern weitgehend von der Gebührenpflicht befreit. Eine angepasste Gebührenerhebung bietet zumal die Perspektive, dass eher gewässer- und naturschutzverträgliche Nutzungen befördert werden. Die Handlungsmöglichkeit für Aktive vor Ort könnte darin bestehen, Wahlkreisabgeordnete des Bundes- und Landtages daraufhin anzusprechen und um entsprechende Initiativen zu werben.

Gegenläufiges Förderregime

Erschwerend kommt hinzu, dass die (externen) Förderinstrumente nicht aufeinander abgestimmt sind, so dass der Natur- und Gewässerschutz hierdurch Nachteile erfahren können. Beispielhaft seien hier der Agrarfonds oder die Anreize zur Biomasse-Produktion gemäß EEG genannt, die nicht darauf ausgelegt sind, Synergien zugunsten des Gewässer- und Naturschutzes konsequent und großflächig zu fördern. Durch den Anbau von Monokulturen oder die räumliche wie zeitliche Befristung der Förderung verträglicher Nutzungen besteht die Gefahr, dass zusätzliche oder erneute Belastungen möglich sind. Schließlich trägt beides – direkt oder indirekt - zur Verknappung von Flächen für den Gewässer- und Naturschutz bei und kann eine Konkurrenz zwischen beiden Schutzzielen fördern. Es gibt aber auch den Fall, dass durch die Art der Ausgestaltung von Förderprogrammen unnötig Konfliktsituationen befördert werden (z.B. Förderung von Blühstreifen auch an Gewässerrändern, wo Gehölze entwickelt werden könnten).

Bewertung:

Zum einen lässt sich das Problem generell dadurch entschärfen, dass Widersprüche in den verschiedenen Förderinstrumenten angegangen werden. Auch auf Bundes- und Landesebene ist eine entsprechende Überprüfung und Anpassung von den relevanten Regelungen (z.B. Ausführungsbestimmungen zur Verteilung der Fördermittel aus dem EU-Agrarfonds, Anpassung EEG) erforderlich und von allen Akteuren des Natur- und Gewässerschutzes weiter anzuregen. Zum anderen muss aber auch vor Ort besser dafür gesorgt werden, dass Konflikte sich nicht herausbilden bzw. fortbestehen. Zum einen ist viel wirksamer im Rahmen der relevanten spezifischen Planungen (z.B. Maßnahmenkonzepte für Natura 2000 Gebiete, Landschaftsplan, Umsetzungsfahrplan) zwischen Naturschutz und Gewässerschutz abzustimmen, wo welche (Förder-) Maßnahmen sinnvoll sind. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass diese Ergebnisse auch in die Beratungen bzw. Angebote der relevanten Förderstellen einfließen (z.B. Beratungen der Landwirtschaftskammer).

3.3. Prozessuale Herausforderungen

Konfliktsituationen können sich auch dadurch ergeben, dass Verfahren zur Entscheidungsfindung nicht transparent sind bzw. nicht mit allen relevanten Akteuren abgestimmt sind:

- Im Zuge von Genehmigungsverfahren findet keine bzw. nur eine unzureichende Abstimmung zwischen den involvierten Genehmigungsbehörden statt. Planungsgrundlagen sind oftmals unzulänglich.
- Im Rahmen von Planungen mangelt es an einer transparenten Abstimmung, die (Fach-) Öffentlichkeit wird nicht umfassend genug beteiligt oder die Planungen des Gewässer- und Naturschutzes verlaufen nicht synchron.
- Es fehlen Gremien bzw. Strategien zur Abstimmung verschiedener bzw. gegenläufiger Interessen auf lokaler bis landesweiter Ebene.

Bewertung:

Die Verfasser der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben mit den Vorgaben zur Beteiligung eine wichtige Grundlage geschaffen, dass aller relevanten Akteure inkl. der (Fach-) Öffentlichkeit eingebunden sind und damit einhergehend Konfliktsituationen vermieden und die Akzeptanz für den Gewässerschutz erhöht wird. Die Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes bei den Planungen von (Programm-) Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässern ist gemäß der WRRL grundlegend und muss spätestens seit 2006 sichergestellt sein. Folgerichtig bedeutet diese Vorgabe: Wenn wegen selektiver oder unzureichender Mitwirkungsmöglichkeiten weiterhin regionale Spannungsfelder im Bereich des Natur- und Gewässerschutzes bestehen, dann sind diese von den zuständigen Wasserbehörden umgehend anzugehen. Weitere Verzögerungen und Einschränkungen sind zumal im Sinne des EU-Rechts Sanktionsbewehrt. Auch bei den Gewässerschutz-Planungen vor Ort – sei es im Rahmen der Erstellung und Überarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten (in NRW KNEF und Umsetzungsfahrpläne) oder der Optimierung von Unterhaltungsplänen – versteht es sich von selbst, dass die zuständigen Stellen alle relevanten Akteure des Gewässer- und Naturschutzes proaktiv ansprechen und einbinden. Mit diesem Vorgehen wäre zumal kein größerer Aufwand verbunden, weil es diese Konzeptionen und Beratungen ohnehin gibt und der Erfolg der Maßnahmen von der Beteiligung aller relevanten Handlungsträger abhängt. In Brandenburg wurden z.B. bei der Erstellung der Gewässerentwicklungskonzepte die Ziele für die Natura 2000 – Gebiete bzw. weitere FFH-Anforderungen mitberücksichtigt, Konflikte geklärt und entsprechend dokumentiert.¹⁹ In Niederbayern arbeiten Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden gemeinsam die Planungen für FFH-Gebiete und Gewässer (ökologische Entwicklungskonzepte) in den sich überschneidenden Gebieten aus und klären im Vorfeld, welche Ressourcen und Untersuchungen sie hierfür benötigen („Landshuter

¹⁹ Vgl. Köhler (2013): a.a.o. S.5f

Modell“).²⁰ Die Entwicklung von gemeinsamen Planungen bietet auch die Chance, dass die Maßnahmen mit den Zielen des Naturschutzes frühzeitig abgestimmt sind und ggf. dann auch von der Eingriffsregelung nicht berührt sind.

Zusätzlich sind überall dort, wo noch nicht geschehen, die Verfahren und Planungen des Natur- und Gewässerschutzes transparenter und partizipativer zu gestalten. Die Vorkehrungen dürften verhältnismäßig und insofern leicht realisierbar sein. Denkbar ist zum Beispiel die gezielte Einladung von Interessierten des Gewässerschutzes bei der Aufstellung von Landschaftsplänen oder der ausstehenden Maßnahmenkonzepte in Schutzgebieten. Hier sind die Natur- bzw. Landschaftsbehörden gefordert. Im Vorfeld dieser Termine könnte von ihnen auch erarbeitet werden, welche konkrete Gewässerentwicklungsziele und -Maßnahmen sie für Schutzgebiete oder Arten für erforderlich erachten, die dann von der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus bietet sich im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes die Option, auch landesweit eine entsprechende Plattform für eine verbesserte Abstimmung zwischen Naturschutz und Gewässerschutz zu installieren.

3.4. Akteursbezogene Herausforderungen

Konfliktsituationen können sich aber auch abhängig davon entwickeln, wer sich diesem (potenziellen) Spannungsfeld nähert oder diesen als solchen wahrnimmt. Hier spielt der jeweilige Hintergrund jedes Einzelnen eine Rolle. Dabei ist es unerheblich ob es zunächst eine Sicht von nur einem Akteur bzw. von Wenigen ist. Denn in ihren sozialen oder funktionalen Netzwerken können sie als Multiplikatoren Einfluss auf die Wahrnehmung und Einstellung anderer nehmen. Relevant für einen Konflikt sind u.a.:

Wissens- und Erfahrungsdefizite

Bestimmte Sachverhalte und Voraussetzungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Gewässer sind nicht bekannt oder nicht erlebt worden. Aufgrund dieser Defizite wird zum Beispiel das Fehlen von bestimmten, von Natur aus vorkommenden (Leit-)Arten nicht als eine Herausforderung erkannt, während die Herstellung von naturnahen Bedingungen Kritik erfahren kann. Das Beispiel Biber (vgl. Kapitel 3.1.) zeigte uns bereits, dass mögliche Gewässerschutzforderungen wie absolute Durchlässigkeit um jeden Preis oder die Beschattung von 100% der Gewässerstrecke nicht mit den Erkenntnissen zu Gewässer-Landschaften übereinstimmen und sich hieraus Konflikte ergeben können.

Zudem kann der geplante bzw. erforderliche Eingriff als zu tiefgreifend im Vergleich zum Ziel angesehen werden (z.B. Beeinträchtigung der Umwelt, hohe Kosten).

Bewertung:

Eine frühzeitige und aktive Information aller betroffenen oder interessierten Handlungsträger trägt dazu bei, dass Konflikte nicht erst entstehen oder zumindest nicht die Schärfe erhalten. Diesbezüglich sind u.a. auch in dem Leitfaden zur Öffentlichkeitsbeteiligung, der im Rahmen der EU-weiten gemeinsamen WRRL- Umsetzungsstrategie entstanden ist, einige wichtige Ansätze beschrieben. Für die

²⁰ Schacht, H./ Lorenz, W. (2013): Das „Landshuter Modell“. In: Auenmagazin 4/2013.

„Informationspolitik“ sind vorbereitende Arbeiten für die zuständigen Maßnahmenträger wie etwa eine Stakeholderanalyse oder ein Kommunikationsplan essentiell. Zu beachten ist aber auch, dass sich mit zu später Aufklärungsarbeit und einer bereits sich herausgebildeten Konfliktsituation durchaus erhebliche Herausforderungen ergeben, die dann den Einsatz von größeren zeitlichen und personellen Ressourcen bedürfen.

Wichtig ist aber auch seitens der Umsetzenden der WRRL vorab Untersuchungen durchzuführen z.B. der zu entfernenden Stillgewässer auf ihr Arteninventar, insbesondere im Hinblick auf streng geschützte und / oder hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Daran anschließend muss die Bedeutung der betroffenen Population für den lokalen oder regionalen Erhaltungszustand der Art oder auch des Lebensraums bewertet werden. Nur so kann man den Eingriff fundiert bewerten, die Belange der „Gegenseite“ erkennen, ggf. weitere Maßnahmen einleiten und letztendlich den Einwänden von Naturschützern begegnen und gemeinsam eine tragfähige Lösung finden. Im Einzelfall kann dies auch bedeuten, dass man tatsächlich andere Schwerpunkte setzt und auf bestimmte Maßnahmen (vorerst) verzichtet.

Unvereinbarkeit mit Nutzungen

Der Erhalt von bestimmten „Kulturlandschaften“ ist auch eine Variante von Naturschutz. Spezifische räumliche bzw. natürliche Gegebenheiten hängen von der kulturellen Prägung bzw. Nutzung ab. Bekannt ist z.B. die (Vogel-) Artenvielfalt in Gebieten, wo unterschiedliche Formen einer extensiven Landnutzung sich „mosaikartig“ abwechseln. Es kann durchaus sein, dass positive ökologische Effekte auch weiteren Nutzungen (z.B. Wasserkraft, Schifffahrt) generell zugeschrieben werden, die über einen längeren Zeitraum bestehen und die Landschaft prägen. Auch in diesen Kulturräumen haben sich Arten und Habitate an die Nutzung gewöhnt und entwickelt, auch wenn der Naturschutzwert ein anderer wie in extensiven Landschaften ist. Mit der Gewässerentwicklung besteht die Herausforderung, dass diese Nutzungen ggf. verändert werden bzw. aufgegeben werden müssen. Diese Veränderung kann auf Unverständnis treffen. Damit einhergehend kann auch besorgt werden, dass am Standort angesiedelte Lebensgemeinschaften gefährdet werden.

Oder es kann an Akzeptanz fehlen, wenn die Intensivierung der Nutzung aus Gründen des Gewässerschutzes nicht oder nur einschränkt möglich ist. Hier wird ggf. die traditionelle Bedeutung und Vereinbarkeit der Nutzung einer besonderen Aufmerksamkeit zuteil, d.h. auch mit technischen oder baulichen Anpassungen (z.B. neue Kleinwasserkraftanlagen im Unterschied zum Betrieb historischer Mühlenräder) wird eine Nutzung mit dem Kultur- oder Naturraum weiterhin im Einklang gesehen, die Unverträglichkeit mit der Gewässerökologie nicht geteilt.

Eine Veränderung oder Anpassung der Nutzung zugunsten des Gewässerschutzes kann auch aus anderen Gründen als (vermeintlich) unvereinbar mit der (Kultur-) Landschaft gesehen werden. Zum Beispiel können Ortsansässige es als kritisch betrachten, wenn ein zur Entwässerung ausgebauter Bach entfesselt wird und umliegende, bisher genutzte oder gestaltete Gebiete sich dynamisch, - „wild“ - entwickelt. Das so entstehende Landschaftsbild kann den Betroffenen ggf. unvertraut und kritisch vorkommen.

Landschaft bewahren oder Gewässer renaturieren?

Die Entfernung von technischen Bauwerken stößt nicht immer bei allen Natur- und Artenschützern auf ungeteilte Zustimmung, wie folgendes Beispiel eines für die Schifffahrt ausgebauten Gewässers in NRW zeigt. Der zuständige Maßnahmenträger plant hier auf einer Länge von 7,5 Kilometern die naturnahe Entwicklung des Flusses und seiner Aue, welche auch eine Umgestaltung der Buhnen mit sich brächte. Neben den Bedenken, dass Nutzungen eingeschränkt werden oder sich die Umgestaltungen nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken könnten, befürchten einige Artenschützer einen Rückgang zahlreicher Tier- und Pflanzenarten (z.B. Quellmoos, Bachforelle, Seefrosch, Gebirgsstelze und Gebänderte Prachtlibelle), die sich mittlerweile im Umfeld der Buhnen angesiedelt haben. Die Gegenbewegung zu der Renaturierungsmaßnahme fand in der lokalen Bevölkerung viele Mitstreiter und so sammelten die Renaturierungsgegner laut Pressemitteilungen mehr als 3000 Unterschriften. Auf einem Informationsabend, bei welchem der Maßnahmenträger und das beauftragte Büro der Öffentlichkeit die Planungen vorstellten, wurde allerdings deutlich, dass der Eingriff nicht so massiv wäre wie die Renaturierungsgegner befürchten. Durch eine Sohlenerhebung soll die Aue wieder angebunden werden und zukünftig einer naturnahen Dynamik unterliegen. Die Schaffung des zusätzlichen Retentionsraumes würde sich zudem positiv auf die Hochwassersituation auswirken. Um die Sohle anzuheben werden die Buhnen in die übertiefen Bereiche geschoben und so gestört, dass sie sich sukzessiv selbst zerlegen. Zunächst soll auch lediglich ein Abschnitt von 500 Metern umgestaltet werden, um die daraus erlangten Erkenntnisse für die weitere Bearbeitung der übrigen Abschnitte zu nutzen. Von dem Erfolg der Maßnahme hängen insofern auch die Fortschritte weiterer Projekte im betreffenden Einzugsgebiet ab. Auch viele Mitglieder der lokalen Naturschutzverbände befürworten die geplanten Renaturierungsmaßnahmen. Denn nach den Vorgaben der WRRL besteht in diesem Gewässerabschnitt großer Handlungsbedarf. Unter Betrachtung der aktuellen Monitoringergebnisse hinsichtlich der Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos befindet sich dieser Abschnitt aktuell aus ökologischer Sicht in einem schlechten Zustand. Auch zahlreiche Vogelarten, die typischerweise an diesem Gewässertyp vorkämen (z.B. Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Wasseramsel), brüten an diesem Gewässer bislang nur selten oder gar nicht. Von der erfolgreichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen könnten insofern nicht nur einzelne Arten, sondern ein gesamtes Ökosystem profitieren.

Bewertung:

Extensiv genutzte und geprägte Kulturlandschaften mit einem hohen Naturschutzwert dürften generell breite Unterstützung erfahren, weil damit verbunden auch oft Synergien mit dem Gewässerschutz einhergehen können (z.B. extensiv genutzte Auenlandschaft). Hier zeigt sich auch, dass der konservierende Schutz durchaus wichtig ist und bedeutende Funktionen für die Ökologie einnimmt und gerade in artenreichen Kulturräumen nach Kompromissen gesucht werden sollte. Um Herausforderungen in artenarmen Kulturräumen mit tradierten Nutzungen richtig einschätzen zu können, ist genauer zu erschliessen, welche Art von Nutzungen genau betroffen ist. Sind dies tatsächlich Nutzungen, die unverändert - in gleicher Form - seit Jahrhunderten verfolgt werden und die Landschaft so wie in der Gegenwart prägen? In diesem Zusammenhang dürfte es auch wichtig sein, ein Verständnis von den Nutzungen zu erhalten (u.a. durch Befragung, Literaturrecherche), die vor Ort traditionell – d.h. über mehr als nur einige Jahrzehnte - Anwendung fanden und inwiefern sie auch Synergien mit den Natur- und Gewässerschutz hatten. Sofern es tatsächliche Konflikte gab oder gibt, sind diese darzustellen: Im Hinblick auf die kleine Wasserkraft erweist sich die gegenwärtige und zukünftig geplante Technologie und Nutzungsintensität – so die aktuellen Erkenntnisse - grundsätzlich nicht vereinbar mit den Zielen des Gewässerschutzes und der Biodiversität.

Oft dürfte bereits die Anpassung statt Aufgabe der jeweiligen Nutzung ausreichen, um eine Konfliktsituation zu beheben. Unter welchen Bedingungen dieses geschieht, ist dann im Einzelfall mit den Betroffenen zu beraten und nach gemeinsamen Perspektiven zu suchen.

Pilotprojekte oder der Besuch von Positivbeispielen können hier ggf. weiterhelfen. In jedem Fall ist der frühzeitige Austausch mit Nutzern und der Bevölkerung vor Ort relevant.

Gegenläufige Einstellungen bzw. Wahrnehmungen

Die Veränderung einer Bach- oder Flusslandschaft kann von bestimmten Stakeholdern mitgeprägt worden sein und/oder der veränderte (Natur-/ Gewässer-) Zustand wird als vertraut bzw. akzeptabel betrachtet. Hier spielt auch psychologisch die generelle Angst vor Veränderung mit hinein. Ein „Mehr“ an Gewässerschutz kann dagegen als etwas Störendes betrachtet werden, dass der spezifischen und oft subjektiven Wahrnehmung bzw. Vorstellung von Natur und Landschaft widerspricht.

Zudem können auch innerhalb des ehrenamtlichen Naturschutzes verschiedene Sichten zum Schutz und zur Entwicklung von Flächen bestehen. Dem bewahrenden (konservierenden) Ansatz – d.h. keine Änderung des Status Quo akzeptiert - kann die Position der Dynamisierung (Prozessschutz) entgegnet werden. Beide Ansätze am gleichen Ort umzusetzen, dürfte sich i.d.R. ausschließen und zu Konflikten führen.

Bewertung:

Gerade weil Einstellungen oft auf langjährige Erfahrungen und eine intensive Auseinandersetzung mit entsprechenden Sachverhalten fußen, sind diese grundsätzlich zu respektieren, auch wenn sie ggf. im Widerspruch zu den eigenen Überzeugungen stehen. Konflikte infolge gegenläufiger Einstellungen zum Natur- und Gewässerschutz lassen sich nur durch den intensiven Austausch lösen. Im ersten Schritt wäre es wichtig, entsprechende Umfragen zur Thematik zu starten und diese als Grundlage für einen Austausch zu nutzen. Im Rahmen dieser Gespräche lässt sich auch näher bestimmen, wo Differenzen, aber auch Gemeinsamkeiten bestehen. In einem iterativen Prozess könnten im günstigsten Fall auch im Spannungsfeld Kompromisslinien gefunden werden.

Umgang mit gegenläufigen Einstellungen

An einem ursprünglich für die Schifffahrt ausgebauten Gewässer gab es Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Natur- und Gewässerschutzgruppen darüber, ob der Fluss ökologisch gestaltet oder die in ihm noch befindlichen Querbauwerke erhalten werden sollten. Angeführt wurde u.a. die Bedeutung der Buhnen für den Arten- und Naturschutz. Seitens der Renaturierungsgegner wurde eine umfangreiche Pressearbeit geleistet, wodurch die Situation schon recht festgefahren war und eine Durchführung der Maßnahmen kaum noch in Sichtweite schien. Auf Initiative einer Naturschutzgruppe vernetzten sich daraufhin die Renaturierungsbefürworter und erarbeiteten in nahezu wöchentlichen Treffen gemeinsame Strategien, um den Folgen der einseitigen Berichterstattung entgegenzuwirken. Um sich zunächst selbst über den Umfang der Renaturierungsmaßnahmen zu informieren, luden sie den Träger der Maßnahme und das zuständige Planungsbüro zu einem Treffen ein. Die anwesenden Mitglieder der Befürworter hinterfragten die Planungen zunächst kritisch hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Ökologie, das Landschaftsbild, aber auch auf die mögliche Reaktion anderer Naturschützer. Zudem wurden die in den Presseberichten aufgeführten Gegenargumente gesammelt, abgewogen und bei den Planungen zur weiteren Vorgehensweise berücksichtigt. Diese bestand dann vor allem in einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit, z.B. der Veröffentlichung eigener Presseberichte, der Kontaktaufnahme zu anderen Interessengruppen, der Teilnahme an einer Bürger-Fragestunde im Zuge einer Ratssitzung des kommunalen Umweltausschusses sowie an öffentlichen Informationsveranstaltungen des Maßnahmenträgers. und. Die Naturschutzgruppen konnten dadurch erreichen, dass sich mehr Menschen mit der konkreten Maßnahmenplanung und den positiven Auswirkungen auseinander setzten - mit einem klaren Erfolg: Naturschutzgruppen, die sich zuvor gegen die Renaturierung ausgesprochen hatten, wünschen sich nun (laut Presse) eine einvernehmliche Lösung.

3.5. Derzeit unwägbar Herausforderungen

Auch muss bedacht werden, dass nicht alles zurzeit bekannt ist und sich daher auch nicht immer voraussagen lässt, was genau alles ein Konflikt hervorrufen kann. So fehlen z.B. für best. Ökosysteme noch genauere Kenntnisse (z.B. Grundwasserlebensräume)

Bewertung:

Wichtig ist und bleibt die weitere interdisziplinäre Forschung, auch um neue Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen zu erlangen, potenzielle Herausforderungen zu erschließen und hierzu Lösungsansätze zu ermitteln. Auch die weitere Vernetzung von Handlungsträgern, des verfügbaren Wissens und von Erfahrungen bleibt unentbehrlich.

4. Lösungsansätze – weitere Schritte

Im vorangegangenen Kapitel wurde skizziert, wie die einzelnen Konfliktsituationen zu bewerten sind. Dabei wurden bereits erste Lösungsansätze vorgestellt. Im Folgenden möchten wir zunächst allgemein (landesweit) wichtige Aspekte aufzeigen, die von Akteuren des behördlichen, verbandlichen und wissenschaftlichen Natur- und Gewässerschutzes möglichst gemeinsam angegangen werden sollte. Anschließend schlagen wir einen Weg für Interessierte des Gewässer- und Naturschutzes vor, wie bei konkreten Gewässerentwicklungsprojekten vor Ort vorgegangen werden könnte.

Allgemein wichtige Aspekte:

- Regelmäßiger Austausch zwischen interessierten Akteuren des Natur- und Gewässerschutzes im Rahmen von jährlichen Treffen bzw. Workshops zur Thematik (vergleichbar mit den regelmäßigen bundesweiten Treffen zum Thema „Integration von Natura 2000 und WRRL“).
- Untersuchungen zu den räumlichen Synergieeffekten zwischen Naturschutz und Gewässerschutz (vgl. Vorgehen in Rheinland-Pfalz), bei der ggf. auch Abschnitte mit Handlungsbedarf ermittelt werden können.
- Übersicht und Zugang zu den Managementplänen für Schutzgebiete in NRW an zentraler Stelle (ggf. Integration auf der Flussgebietsseite und hier speziell auf den einzelnen Teileinzugsgebietsportalen).
- Review der bestehen Planungen: Inwiefern wurden Naturschutz - bzw. WRRL-Planungen berücksichtigt? Bei welchen Planungen und zu welchen Fragen gibt es Optimierungsbedarf? Sind z.B. in den Managementplanungen konkrete Entwicklungsziele, Maßnahmen und Untersuchungen für Gewässer innerhalb von Schutzgebieten genannt und sind diesbezüglich Arbeiten oder Anfragen an die Wasserwirtschaft gerichtet?
- Zusammenstellung von best-case-Ansätzen aus NRW und weiteren Ländern zur Lösung von Konfliktsituationen, ggf. Umsetzung von Pilotprojekten.

- Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Gewässerschutz bei den ausstehenden bzw. zu überarbeitenden Planungen (WRRL & Natura 2000) und ihrer Umsetzung; inkl. Dokumentation der abgestimmten Maßnahmen und Ziele in beiden Planungen.

Als wichtige Schritte vor Ort bieten sich der Reihenfolge nach an:

- *Austausch & Kommunikation zu dem bestimmten Fall bzw. Projekt*

Sofern ein bestimmtes Naturschutz – und Gewässerschutzprojekt bevorsteht oder geplant ist, ist es ratsam, zunächst bei einem allgemeinen Treffen (z.B. im Rahmen eines regelmäßigen Treffens des örtlichen Vereins) zu erfragen und zu beraten, welche Meinungen und Fragen im Verein hierzu bestehen. Dieser Austausch kann in einem gesonderten Treffen dann vertieft werden, zu dem dann auch weitere Betroffene bzw. Interessierte eingeladen bzw. zuvor befragt werden sollten.

- *Klärung wichtiger Fragen*

Spätestens nach diesen ersten Treffen sind zur besseren Einschätzung des Projektes – oder Falles – ggf. zusätzliche Informationen zu gewinnen, die Auskunft über mögliche Konfliktsituationen geben und zu ihrer Lösung beitragen können. Folgende, nicht erschöpfende Fragen können sich stellen

- Was wissen wir zu dem relevanten Gebiet?
- Welcher Handlungsbedarf für den Natur- und Gewässerschutz erschließt sich uns zusätzlich im Rahmen einer aktuellen Exkursion, über Befragungen und/oder durch Literaturrecherchen (z.B. Untersuchungen, Zeitungsberichte)?
- Was sind die konkreten Ziele und Maßnahmen, die mit den relevanten Planungen für das betreffende Gebiet vorgesehen sind? Inwiefern werden mit ihnen Gewässer- bzw. Naturschutzbezogene Ziele bzw. Belange berücksichtigt oder formuliert? Inwiefern nehmen sie bereits Bezug auf vorangegangene Planungen, an denen wir wie beteiligt waren (z.B. Landschaftsplan, Maßnahmenkonzept, Umsetzungsfahrplan)?
- Wer sind die relevanten Akteure?
- Was sind wichtige Pro/Contra- Argumente für das Projekt?
- Was können Synergien bzw. gemeinsame Lösungen für das Gebiet sein (z.B. allg. Vorteile für die Biodiversität durch die Renaturierung)?
- Kann das Problem örtlich wie fachlich näher beschrieben und einem Konfliktyp zugeordnet werden?
- Bestehen Lösungen bzw. Kompromisslinien (z.B. räumliche Lösungen wie Definition von Schutz- und Entwicklungsflächen im Projektgebiet, zeitliche Lösungen wie schrittweise Umsetzung, alternative Standorte für die geschützte Art)?

- *Ausarbeitung von Lösungen*

Auf Grundlage der Informationen bietet es sich an, strukturiert auszuarbeiten, welche Gemeinsamkeiten in der Wahrnehmung bzw. Sicht bestehen – sei es im Hinblick auf die Chancen, die Probleme und weiteren offenen Fragen. Sofern unterschiedliche bzw. gegenläufige Sichtweisen sich eröffnen, ist es hilfreich, diese zu benennen und möglichst auch räumlich und ggf. in zeitlicher Hinsicht zuzuordnen. Im weiteren Schritt kann versucht werden, zu den Herausforderungen bzw. möglichen Konfliktsituationen Lösungswege oder Kompromisswege aufzuzeigen, soweit dieses den Teilnehmenden möglich erscheint. Ggf. sind bei ungeklärten Fragen auch weitere Akteure zu konsultieren, die zur Beantwortung beitragen können. Es ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Zahl an (vorerst) offenen Fragen oder wahrgenommenen ungelösten Problemen auch die Notwendigkeit steigt, zusätzliche Treffen einzuberäumen und weitere Akteure hinzuziehen.

- *Austausch mit weiteren Akteuren*

Wenn eine gemeinsame Position innerhalb des eigenen örtlichen Vereins gefunden wurde, die zudem Lösungsbeiträgen für mögliche oder reale Konfliktsituationen aufzeigt, empfiehlt es sich spätestens ab diesem Zeitpunkt, auf weitere, „externe“ Handlungsträger zuzugehen und für die Position zu werben. Im Vordergrund stehen zunächst diejenigen Handlungsträger, die als relevant ermittelt wurden. Ggf. sind bei verschiedenen Ansichten gemeinsame Kompromisslinien zu finden.

- *Evaluation und Fortschreibung*

Über regelmäßige Rückmeldungen mit weiteren MitstreiterInnen im Verein bzw. über zusätzliche Überprüfungen ist zu ermitteln, wie wirksam das eigene Vorgehen war und welche Anpassungen dabei ggf. erforderlich sind.

5. Erste Rückmeldungen: Offene Fragen

Innerhalb der ersten fachlichen Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Diskussionspapier innerhalb der Gewässer-AnsprechpartnerInnen der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU NRW e.V. gab es viele wertvolle Anregungen, die an der entsprechenden Stelle in dem Dokument aufgenommen wurden. Fragen oder Hinweise, die sich nicht ohne weiteres integrieren ließen, haben wir im Folgenden aufgelistet. Es bietet sich an, auch diese Aspekte bei weiteren Beratungen zur Thematik zu berücksichtigen und zu klären:

Allgemeine Aspekte

- Sollten die behandelten Aspekte und Ebenen nicht weiter reduziert werden, um die Lesbarkeit zu verbessern? Was sind die besonders wichtigen Punkte?
- Man müsste noch mehr Erfahrungen zusammentragen, um Lösungen aufzuzeigen oder auch zu schreiben, wo die geplanten WRRL-Maßnahmen modifiziert werden müssten.
- Sind alle Aussagen so gewählt, dass sie auch die Belange des Naturschutzes und der

Naturschutzkreise umfassend berücksichtigen und die erforderlichen Kompromisswege bieten?

- Für die Diskussion den Fokus allein auf das Spannungsfeld Naturschutz und Gewässerschutz zu setzen, blendet andere, für die Gesellschaft und (Teile der) Natur existentielle Herausforderungen aus (z.B. Folgen des Klimawandels und erforderliche Anpassungsstrategien). Beide Seiten sollten auch diese Fragen im Blick behalten.
- Ist es sinnvoll, zwischen Gewässerschutz einerseits und Naturschutz andererseits zu unterscheiden? Gewässer gehören zur Natur. Haben wir nicht eher das Spannungsfeld zwischen Prozessschutz und konservierenden Naturschutz zu betrachten?

Anmerkungen zu inhaltlich-praktischen Aspekten

- Ist die Entfernung von Stillgewässern und anderen Lebensräume zur Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern nicht zu positiv und unkritisch dargestellt? Es gibt aus Sicht des Artenschutzes und aufgrund von Erfahrungen aus Projekten durchaus auch einiges an Kompromissen.
- Müssten die anerkannten Naturschutzverbände in NRW zunächst nicht versuchen, eine gemeinsame Haltung zur Längsdurchgängigkeit zu entwickeln?
- Wenn wir Querbauwerke als Barriere für Neobiota befürworten, müsste das dann nicht für alle Querbauwerke gelten?
- Eine Gewässerumgestaltung muss dem richtigen Leitbild folgen. Im Mittelgebirge gibt es in der Regel kein Argument, Querbauwerke stehen zu lassen. Einziges Beispiel, wo dieses Sinn machen könnte, wäre um lokal die Verbreitung der Krebspest zu verhindern, soweit der Edelkrebs dort vorkommt, wie unten auf beispielhaft beschrieben wird.
- Es gibt wohl auch überraschende Ergebnisse beim Makrozoobenthos, das auf Querbarrieren gar nicht so empfindlich reagiert wie man annahm.
- Wenn z.B. ein Stillgewässer mit gefährdeten und streng geschützten Tierarten im Hauptschluss liegt, aber aufgrund Flächenknappheit kein Ersatzgewässer außerhalb des Hauptschlusses möglich ist sollte man nicht auf der Entfernung beharren, zumal eine von Natur entstandene Stauung vielleicht ganz ähnlich aussähe und ähnliche Konsequenzen hätte (verringerte Durchlässigkeit, Sauerstoffarmut, höhere Temperaturen). Angesichts der vielen Ausnahmen, die wegen Straßen und Wegen, Bebauung, Privatbesitz etc. gemacht werden müssen, wäre das auch "zumutbar".
- Wenn nun vom Naturschutz Gewässer oder andere Biotope wieder angelegt werden, ist das nicht verwerflich. Welche Lösung gibt es denn? Neben dem Teich im zukünftigen Hochwasserabfluss zusätzlichen Teich außerhalb der regelmäßig überschwemmten Flächen anlegen? Die Vielfalt macht es. Nicht ständig mit Hochwasser in Verbindung stehende Gewässer haben auch ihre Bedeutung, z.B. für etliche Amphibien, die in von Fischen besiedelten Gewässern keine Chance haben. Also: Alle Formen von Biotopen werden benötigt um eine möglichst hohe Biodiversität zu erhalten. Wir müssen auch bedenken, dass an vielen Gewässerabschnitten aus den Randbedingungen heraus nicht mehr eine natürliche Dynamik erreicht werden kann, so dass sich nicht immer das "Idealbild" einstellen wird.

- Berücksichtigt die WRRL bereits die Anforderungen zum Schutz und zur Entwicklung des Bibers? Ganz wichtig ist es, den Biber deutlich mehr zu berücksichtigen, nicht nur, was seine tatsächlichen Aktivitäten angeht, sondern auch bei der Bewertung eines "natürlichen" Zustands eines Fließgewässers. So stellt sich ja immer mehr raus, dass die totale Durchlässigkeit ebenso wie nur fließendes Wasser, immer beschattete Ufer etc. mit dem Biber natürlicherweise gar nicht so gegeben wie immer proklamiert wird. Stillgewässer sollten auch mal belassen werden und der Biber bestärkt einen darin, angesichts der Landschaft, die er an Mittelgebirgsbächen schafft. Auch im Tiefland gibt es angesichts der Aktivitäten des Bibers erste Anzeichen dafür, unser Bild von Bächen zu überarbeiten. Wie es in größeren Fließgewässern aussieht, wissen wir noch nicht so richtig.

- Gehölzentwicklung vs. Tierschutz vor Windkraftanlagen: Es kann aber auch nicht sein, dass man keine Verbesserungen vornimmt, damit kein neuer Lebensraum entsteht und keine Populationen sich entwickeln können. Dieses Argument ist gefährlich, weil es dazu führen kann, dass man am besten die Landschaft komplett tierfrei macht, damit keine Tierschäden auftreten. Lieber doch eine Population mit Verlusten als gar keine Population.

Anmerkungen zu strukturell-normativen Herausforderungen

- Sollte im Konfliktfall tatsächlich und grundsätzlich der Gewässerschutz Vorrang vor dem Natur- und Artenschutz haben, sofern damit mehr für das gesamte Ökosystem erreicht wird?

- Das Papier impliziert, dass Prozessschutz immer richtig und Schutz von anderen Lebensräumen und Arten immer nachrangig ist.

- Die Diskussion zur Wiederherstellung der Dynamik und Erhalt des Status Quo darf es eigentlich nicht geben. Die Umsetzung der WRRL bedeutet Prozessschutz (also Eigendynamik), d.h. innerhalb eines gewässertypabhängigen Entwicklungskorridors ist der WRRL in der Regel der Vorzug zu geben (siehe Blaue Richtlinie), sonst kann der gute Zustand nicht erreicht werden. Es gilt zu bedenken, dass die Erreichung der Ziele nach WRRL auch die Ziele nach FFH-RL befördert.

- Es besteht weniger eine Flächenkonkurrenz, als vielmehr das Problem, an Flächen überhaupt zu kommen. Wäre es in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, auch gemeinsam die „Enteignung“ von Flächen für den Natur- und Gewässerschutz zu fordern?

- Es sollte nicht zugunsten des Gewässerschutzes darauf hin geprüft werden, ob der Schutz eines betroffenen FFH-Lebensraums oder einer betroffenen FFH- Art auch in einem anderem Gebiet der biogeographischen Region möglich ist: Dann könnte auch gesagt werden, es muss geprüft werden, ob die Gewässerentwicklung genau an diesem Abschnitt erfolgen muss, um die Qualitätskomponenten zu verbessern.

- Sind die Konflikte bzgl. rechtlicher Aspekte oder eines gegenläufigen Förderregimes überhaupt relevant?

- Frage: Greift die WRRL erst bei Gewässern mindestens der 3. Ordnung, kleinere Bäche sind also ausgenommen?

Anmerkungen zu Akteurs-bezogenen Herausforderungen

- Gibt es nicht auch innerhalb des Naturschutzes einen Konflikt, wenn bestimmte dynamische Habitattypen oder Arten, die diese Dynamik benötigen, für andere Lebensstätten oder Arten nachrangig behandelt werden? Wie wird oder wurde in dieser Situation verfahren? Können wir aus diesen Beispielen lernen?
- Wie könnte seitens des Naturschutzes ein Ausgleich gefördert werden, wenn eine Gewässerentwicklung infolge des Schutzes einer Art oder eines Lebensraumtyps nicht durchgeführt werden kann?

